Pensionskasse der BHW Bausparkasse

REGELWERK

Satzung
AVB'n der Tarife A, B, C, E und V
Wahlordnung

Änderungsdokumentation

Regelwerk	Genehmigung BaFin Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Datum Kürzel
Satzung	~~vom 01.09.2011~~ ~~Geschäftszeichen - VA 17-I 5002-2179-2010/0001~~ ~~vom 30.10.2019~~ ~~Geschäftszeichen – VA 14-I 5002-2179-2019/0001~~ vom 18.12.2020 Geschäftszeichen – VA 14-I 5002-2179-2020/0001	~~08.03.2019~~ ~~ssc~~ ~~19.11.2019~~ ~~ssc~~ 10.02.2021 ssc
AVB Tarif A	~~vom 04.09.2017~~ ~~Geschäftszeichen - VA 14-I 5003-2179-2017/0001~~ vom 30.10.2019 Geschäftszeichen – VA 14-I 5003-2179-2019/0001	~~20.12.2018~~ ~~hk~~ 20.11.2019 ssc
AVB Tarif B	~~vom 28.11.2018~~ ~~Geschäftszeichen - VA 14-I 5003-2179-2018/0001~~ ~~vom 30.10.2019~~ ~~Geschäftszeichen – VA 14-I 5003-2179-2019/0002~~ ~~vom 17.12.2020~~ ~~Geschäftszeichen: VA 14-1 5003-2179-2020/0001~~ vom 01.12.2021 Geschäftszeichen: VA 14-I 5003-2179-2021/0001	~~20.12.2018~~ ~~hk~~ ~~20.11.2019~~ ~~ssc~~ 10.02.2021 ssc 12.05.2022 ssc
AVB Tarif C	~~vom 01.09.2011~~ ~~Geschäftszeichen: VA17-I 5003-2179-2010/0004~~ vom 01.12.2021 Geschäftszeichen: VA17-I 5003-2179-2021/0003	~~29.12.2012~~ ~~ssc~~ 12.05.2022 ssc
AVB Tarif E	~~vom 28.11.2018~~ ~~Geschäftszeichen: VA 14-I 5003-2179-2018/0002~~ ~~vom 30.10.2019~~ ~~Geschäftszeichen: VA 14-1 5003-2179-2019/0003~~ ~~vom 17.12.2020~~ ~~Geschäftszeichen: VA 14-1 5003-2179-2020/0002~~ vom 01.12.2021 Geschäftszeichen: VA 14-1 5003-2179-2021/0002	~~19.12.2018~~ ~~ssc~~ ~~27.08.2020~~ ~~ssc~~ ~~10.02.2021~~ ~~ssc~~ 12.05.2022 ssc
AVB Tarif V	vom 20.03.2009 Geschäftszeichen - VA 12-I 5003-2179-2009/0005	18.11.2011 ssc
WO	~~vom 13.12.2007~~ ~~Geschäftszeichen - VA 17-I 5002-2179-2010/0001~~ vom 30.10.2019 Geschäftszeichen – VA 14-I 5002-2179-2019/0001	~~18.11.2011~~ ~~ssc~~ 19.11.2019 ssc

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Pensionskasse der BHW Bausparkasse ***1***

§ 1 Name und Sitz 1
§ 2 Zweck der Kasse 1
§ 3 Mitgliedschaft 1
§ 4 Ende der Mitgliedschaft 2
§ 5 Organe der Kasse 2
§ 6 Vertreterversammlung 3
§ 7 Aufsichtsrat 4
§ 8 Vorstand 5
§ 9 Änderung von Bestimmungen und Auflösung der Kasse 6
§ 10 Geschäftsgrundsätze 6
§ 11 Rechnungslegung 7
§ 12 Aufbringung der Mittel 8
§ 13 Gründungsstock als Gewähr- und Betriebsstock im Sinne von § 178 Abs. 1 VAG 9

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Tarif A (AVB Tarif A) ***10***

§ 1 Geltungsbereich und Beginn des Versicherungsverhältnisses 10
§ 2 Beiträge 10
§ 3 Mitgliedsrente 10
§ 4 Hinterbliebenenrente 14
§ 5 Erhöhung der laufenden Renten 15
§ 5a Sonderregelung für Mitarbeiter des akquisitorischen Außendienstes 15
§ 6 Sterbegeld 15
§ 6a Bewertungsreserven 15
§ 7 Beitragserstattung und Rückvergütung 16
§ 8 Beginn und Fälligkeit der Zahlungen 17
§ 9 Ende der Zahlungen 17
§ 10 Anzeigepflicht und Rückzahlungsverpflichtung 18
§ 11 Ende des Versicherungsverhältnisses 18
§ 11a Versorgungsausgleich 19
§ 12 Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen 20

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Tarif B (AVB Tarif B) ***21***
§ 1 Geltungsbereich 21
§ 2 Beiträge 21
§ 3 Mitgliedsrente 22
§ 4 Hinterbliebenenrente 24
§ 5 Erhöhung der laufenden Renten 24
§ 6 Ende der Beitragspflicht 25
§ 7 Rückvergütung 25
§ 8 Zahlung der Renten 26
§ 9 Ende der Zahlungen 26
§ 10 Anzeigepflicht und Rückzahlungsverpflichtung 26
§ 11 Ende des Versicherungsverhältnisses 26
§ 12 Bewertungsreserven 27
§12a Versorgungsausgleich 27
§ 13 Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen 28
§ 14 Übergangsregelungen 28
Tabelle der Steigerungssätze Anlage 1 29
Tabelle der Steigerungssätze Anlage 2 30
Tabelle der Steigerungssätze Anlage 3 31
Tabelle der Steigerungssätze Anlage 4 32
Tabelle der Steigerungssätze Anlage 5 33
Tabelle der Steigerungssätze Anlage 6 34
Tabelle der Steigerungssätze Anlage 7 35
Tabelle der Steigerungssätze Anlage 8 36
Tabelle der Steigerungssätze Anlage 9 37

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Tarif C (AVB Tarif C) ***38***
§ 1 Geltungsbereich 38
§ 2 Beiträge 38
§ 3 Mitgliedsrente 39
§ 4 Hinterbliebenenrente 41
§ 5 Erhöhung der laufenden Renten 42
§ 6 Beendigung der Beitragszahlung 42
§ 7 Beitragsfreie Versicherung 43
§ 8 Zahlung der Leistungen 43
§ 9 Ende der Zahlungen 44
§ 10 Anzeigepflicht und Rückzahlungsverpflichtung 44
§ 11 Ende des Versicherungsverhältnisses 45
§ 12 Überschussbeteiligung 45
§ 12a Versorgungsausgleich 45
§ 13 Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen 46

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Tarif E (AVB Tarif E) ***47***
§ 1 Geltungsbereich 47
§ 2 Beiträge 47
§ 3 Mitgliedsrente 48
§ 4 Hinterbliebenenrente 49
§ 5 Erhöhung der laufenden Renten 50
§ 6 Beendigung der Beitragszahlung 50
§ 7 Beitragsfreie Versicherung 50
§ 8 Zahlung der Renten 51
§ 9 Ende der Zahlungen 51
§ 10 Anzeigepflicht und Rückzahlungsverpflichtung 51
§ 11 Ende des Versicherungsverhältnisses 52
§ 12 Überschussbeteiligung 52
§ 12a Versorgungsausgleich 52
§ 13 Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen 53
Tabelle der Steigerungssätze Anlage 1 54
Tabelle der Steigerungssätze Anlage 2 55
Tabelle der Steigerungssätze Anlage 3 56
Tabelle der Steigerungssätze Anlage 4 57

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Tarif V (AVB Tarif V) ***59***
§ 1 Fortgeltung des Leistungsplans der Versorgungskasse für den übertragenen Teilbestand 59
§ 2 Bewertungsreserven 59

Wahlordnung (WO) für die Wahl der Mitgliedervertreter der Pensionskasse der BHW Bausparkasse ***60***
1. Aktives und passives Wahlrecht 60
2. Wahlbezirke, Anzahl der zu wählenden Mitgliedervertreter 60
3. Zeitpunkt der Wahl 60
4. Wahlvorstand 60
5. Wählerlisten 61
6. Wahlvorschläge 61
7. Verzicht auf die Wahl 61
8. Durchführung der Wahl 62
9. Feststellung des Wahlergebnisses 62
10. Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Einspruch 62
11. Änderungsvorbehalt 63

Satzung der Pensionskasse der BHW Bausparkasse

§ 1
Name und Sitz

(1) Die Versorgungseinrichtung führt den Namen:

Pensionskasse der BHW Bausparkasse

(nachfolgend Kasse genannt).

Sie hat ihren Sitz in Hameln.

(2) Der Geschäftsbereich der Kasse ist auf aktive und frühere Mitarbeiter der Trägerunternehmen sowie deren Angehörige und Personen, für die im Rahmen der internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) ein Anrecht bei der Kasse begründet wird, beschränkt. Trägerunternehmen sind die BHW Bausparkasse AG (nachfolgend BHW genannt) und die von der BHW im Einvernehmen mit der Kasse zu bestimmenden nahestehenden Unternehmen; sie sind vom Vorstand der Kasse in einer geschäftsplanmäßigen Erklärung der Aufsichtsbehörde zu benennen.

(3) Wenn ein Unternehmen seine Eigenschaft als Trägerunternehmen gemäß Absatz 2 verliert, kann es mit der Kasse vereinbaren, dass es für die Mitglieder der Kasse, die im Zeitpunkt des Verlustes der Eigenschaft als Trägerunternehmen in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis zu ihm stehen, weiterhin die Pflichten eines Trägerunternehmens nach der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen übernimmt. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der BHW.

(4) Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) im Sinne von § 210 Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

§ 2
Zweck der Kasse

Die Kasse ist eine betriebliche Versorgungseinrichtung zugunsten der hauptberuflichen Mitarbeiter der Trägerunternehmen. Sie gewährt den Mitgliedern sowie deren Hinterbliebenen Versorgungsleistungen nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für die Begründung der Mitgliedschaft eines Mitarbeiters eines Trägerunternehmens ist, dass er mit einem Trägerunternehmen einen Ausbildungs- oder Anstellungsvertrag geschlossen hat und vom Trägerunternehmen aufgrund individueller oder kollektivrechtlicher Vereinbarung bei der Kasse nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen eines für ihn geltenden Tarifs anzumelden ist.

Die Mitgliedschaft beginnt zum gleichen Zeitpunkt, zu dem erstmalig ein Versicherungsverhältnis begründet wird.

(1a) Für Personen, für die das Familiengericht gemäß VersAusglG durch interne Teilung ein Anrecht bei der Kasse überträgt, wird eine Mitgliedschaft bei der Kasse begründet. Die Mitgliedschaft beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung des Familiengerichts wirksam wird.

(2) Die Trägerunternehmen melden der Kasse rechtzeitig die Mitarbeiter, bei denen die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Jedem Mitglied wird ein Mitgliedsausweis, ein Abdruck der Satzung und der Wahlordnung sowie der für ihn maßgeblichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt.

(4) Die Trägerunternehmen sind - ungeachtet ihrer aus der Satzung hervorgehenden Rechte und Pflichten - nicht Mitglieder der Kasse.

(5) Ein Angehöriger eines Mitgliedes wird nicht Mitglied der Kasse, wenn ihm Leistungen gewährt werden.

§ 4
Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) sobald kein Versicherungsverhältnis mehr besteht,

b) mit dem Tode des Mitglieds,

c) mit dem Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand der Kasse.

(2) 1. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Kasse erfolgt auf Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats,

   a) wenn das Mitglied die Kasse vorsätzlich schädigt,

   b) wenn das Mitglied wichtige Interessen eines Trägerunternehmens böswillig verletzt.

2. Das Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich innerhalb von acht Tagen zu benachrichtigen.

3. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Dieser ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei der Kasse einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Vertreterversammlung binnen weiterer vier Wochen.

4. Gegen den Bescheid über den Ausschluss kann das Mitglied ohne vorangegangenes Einspruchsverfahren oder danach innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des ersten Bescheides Klage beim örtlich zuständigen Arbeitsgericht erheben.

§ 5
Organe der Kasse

(1) Organe der Kasse sind

a) die Vertreterversammlung,

b) der Aufsichtsrat,

c) der Vorstand.

(2) Die Tätigkeit aller Organe ist ehrenamtlich.

§ 6
Vertreterversammlung

(1) 1. Oberstes Organ der Kasse ist die Vertreterversammlung.

2. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Kassenmitgliedern nach einer besonderen Wahlordnung gewählt, die Bestandteil der Satzung ist.

3. Die Amtsdauer der Mitgliedervertreter beträgt sechs Jahre. Sie beginnt nach Ablauf der ordentlichen Vertreterversammlung im sechsten Jahr, in der der Jahresabschluss zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Amtsdauer endet mit der ordentlichen Vertreterversammlung im sechsten Jahr, in der der Jahresabschluss zur Genehmigung vorgelegt wird. Ist ein Mitgliedervertreter verhindert oder scheidet er vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

4. Ihre Beschlüsse fasst die Mitgliedervertretung in der Vertreterversammlung. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn er dadurch zustande kommt, dass alle Mitgliedervertreter ihre Zustimmung schriftlich erklären.

(2) Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Jahresabschlusses und Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats,

b) Genehmigung des Jahresabschlusses auf Vorschlag des Aufsichtsrats,

c) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,

d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Wahlordnung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen,

e) Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse,

f) Wahl von drei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern,

g) Genehmigung von Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrats gemäß § 7 Abs. 6 Buchst. c.

(3) 1. Die ordentliche Vertreterversammlung ist alljährlich mindestens einmal, spätestens bis zum 31. August, zwecks Genehmigung des Jahresabschlusses abzuhalten.

2. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen:

a) auf Verlangen der Aufsichtsbehörde,

b) auf Antrag des Aufsichtsrats,

c) auf Antrag von mindestens 30 % aller Mitgliedervertreter oder dem zehnten Teil der Kassenmitglieder,

d) in allen sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dieses erfordert.

Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung bedarf der schriftlichen Begründung.

(4) Die Vertreterversammlung ist durch den Vorstand unter Angabe des Zeitpunkts und Ortes der Versammlung und der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin einzuberufen.

(5) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedervertreter anwesend ist. Ist eine Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand

eine neue Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf hat der Vorstand bei der Einberufung hinzuweisen.

(6) Die Vertreterversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Über die Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(7) 1. In der ordentlichen Vertreterversammlung hat der Vorstand über die Geschäftslage der Kasse zu berichten und den Jahresabschluss und Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr mit dem Bericht des Aufsichtsrats vorzulegen.

2. Der Jahresabschluss ist zuvor von den Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Rechnungsprüfer berichten schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

(8) In der Vertreterversammlung hat jeder Mitgliedervertreter eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts für abwesende Mitgliedervertreter ist nicht zulässig. Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, über Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit zwei Drittel Mehrheit. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitgliedervertreter erforderlich.

§ 7
Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern, von denen vier von der BHW und vier vom Gesamtbetriebsrat der BHW Bausparkasse AG und der Postbank Finanzberatung AG (nachfolgend GBR genannt) bestellt werden. Bestellt werden können grundsätzlich nur Mitglieder der Kasse. In Ausnahmefällen können Beschäftigte des Konzerns Deutsche Bank AG bestellt werden, auch wenn diese nicht Mitglied der Kasse sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Mehrfache Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre. Sowohl die BHW als auch der GBR können die von ihnen bestellten Aufsichtsratsmitglieder abberufen.

(3) Im Falle der Verhinderung kann jedes abwesende Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, ist entsprechend Absatz 1 Satz 1 an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu bestellen.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Überwachung des Vorstands der Kasse,

b) Erlass von Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstands der Kasse,

c) Prüfung des Jahresabschlusses und Erstellung eines Berichtes für die Vertreterversammlung,

d) Abschluss der Verträge mit dem Vorstand der Kasse,

e) Prüfung von Beschwerden der Mitglieder gegen Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands.

(6) a) Dem Aufsichtsrat wird das Recht übertragen, Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

b) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Beschlüsse über Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen abzuändern, wenn es die Aufsichtsbehörde vor Genehmigung verlangt.

c) Dringliche Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen dürfen mit vorläufiger Wirksamkeit und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom Aufsichtsrat vorgenommen werden. Die Änderungen sind der Vertreterversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn diese es verlangt.

(7) Sitzungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden oder im Fall von dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin, einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand der Kasse es verlangen. Der Aufsichtsrat ist jährlich mindestens zu einer Sitzung einzuberufen.

(8) Die Sitzung des Aufsichtsrats wird von dem Vorsitzenden oder im Fall von dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über den Verlauf der Aufsichtsratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Leiter der Sitzung und dem Vorstand der Kasse zu unterzeichnen ist.

(9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(10) An den Sitzungen des Aufsichtsrats sollen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Der Aufsichtsrat kann beschließen, in Abwesenheit des Vorstands zu verhandeln.

§ 8
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder legt der Aufsichtsrat fest. Ein Vorstandsmitglied ist gleichzeitig Geschäftsführer der Kasse. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat in geheimer Wahl, spätestens vier Wochen nach Ablauf der Amtsdauer, gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer führt das bisherige Vorstandsmitglied die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandsmitgliedes weiter. Ein Vorstandsmitglied kann vom Aufsichtsrat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

(3) Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und laufende Verwaltung der Kasse, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen übertragen sind.

(4) Die Geschäfte der Kasse nimmt der Geschäftsführer nach den Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstands wahr. Willenserklärungen der Kasse oder Verfügungen über deren Vermögen müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

(5) Der Vorstand kann sich für den regelmäßig laufenden Geschäftsverkehr im Rahmen der Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstands durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§ 9
Änderung von Bestimmungen und Auflösung der Kasse

(1) Die Änderung von Bestimmungen in der Satzung, der Wahlordnung und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der übereinstimmenden Zustimmung der Vertreterversammlung und der Trägerunternehmen sowie der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Änderungen der Satzung, die die §§ 3, 4 und 12 betreffen, sowie Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif A, die die §§ 2 bis 4, 6, 8 und 11a AVB Tarif A betreffen, Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif B, die die §§ 2, 3, 4, 7, 8 und 12a AVB Tarif B betreffen, Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif C, die die §§ 2 bis 8 und 12a AVB Tarif C betreffen, und Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif E, die die §§ 2, 3, 4, 7, 8 und 12a AVB Tarif E betreffen, kann mit Wirkung auch für bestehende Versicherungsverhältnisse erfolgen.

(2) Die Kasse wird aufgelöst, wenn die Vertreterversammlung die Auflösung mit der vorgeschriebenen Mehrheit beschließt und die Trägerunternehmen zustimmen. Im Falle der Auflösung wird die Abwicklung durch einen Liquidationsausschuss durchgeführt, dem ein aktives Kassenmitglied, ein Rentenbezieher und ein Aktuar angehören. Die Mitglieder des Liquidationsausschusses werden - der Aktuar im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde - von der Vertreterversammlung gewählt.

(3) Wird von der Vertreterversammlung mit Zustimmung der Trägerunternehmen nicht die Übertragung des Versicherungsbestands der Kasse gemäß § 13 VAG auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschlossen, so erlöschen die bestehenden Versicherungsverhältnisse mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. In diesem Fall erfolgt die Verteilung des Vermögens an alle Mitglieder nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan.

§ 10
Geschäftsgrundsätze

(1) Das Geschäftsjahr der Kasse ist das Kalenderjahr.

(2) Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Einzelmitteilungen, Aushang in den Geschäftsräumen der Trägerunternehmen oder Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

(3) Das Kassenvermögen ist nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes und den von der Aufsichtsbehörde hierzu erlassenen Richtlinien anzulegen.

(4) Alle zum Zwecke der Erfüllung des zwischen der Kasse und dem Mitglied bestehenden Vertragsverhältnisses erforderlichen, auf Personen bezogenen Daten werden von der Kasse gespeichert und verarbeitet und - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an dritte Stellen weitergegeben.

(5) Soweit ein Mitglied nicht der Angestelltenversicherung angehört, gelten statt der in dieser Satzung angeführten Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes die entsprechenden Vorschriften des für ihn zuständigen Zweiges der gesetzlichen Rentenversicherung.

(6) Für Streitigkeiten aus den Versicherungsverhältnissen richtet sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Gerichts nach dem Arbeitsgerichtsgesetz.

§ 11
Rechnungslegung

(1) Für jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand den Jahresabschluss und Lagebericht mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in der vorgeschriebenen Form zu erstellen.

(2) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand durch einen Aktuar im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens die Vermögenslage der Kasse überprüfen zu lassen und die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte in den Jahresabschluss zu übernehmen.

(3) Die Kasse bildet eine Verlustrücklage. Hierzu sind mindestens jeweils 5 % der Überschüsse zuzuführen, bis der Höchstbetrag von 10 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht ist. Dies gilt nicht für die Altbestände (Tarif A und Tarif V). Darüber hinaus können die Trägerunternehmen für diesen Zweck bestimmte Beträge abführen.

(4) Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Überschuss, so ist dieser nach Bedienung der Verlustrücklage gemäß Absatz 3 der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (Rückstellung für Überschussbeteiligung) zuzuweisen. Zur Verwendung der Rückstellung für Überschussbeteiligung, insbesondere zur Erhöhung der laufenden Renten, hat der Verantwortliche Aktuar der Vertreterversammlung einen Vorschlag zu unterbreiten, über den die Vertreterversammlung entscheidet. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der BHW und der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

(5) Weist die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag aus, so ist ein Ausgleich zu Lasten der Verlustrücklage, falls dies nicht ausreicht, zu Lasten der Rückstellung für Überschussbeteiligung vorzunehmen. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, so ist der verbleibende Fehlbetrag dadurch auszugleichen, dass die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Herabsetzung der Leistungen oder die Erhöhung der Beiträge beschließt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Trägerunternehmen und der Aufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, die Herabsetzung der Leistungen auch für laufende Renten.

(6) Für die Versicherungen nach dem Tarif A, für die Mitarbeiter des akquisitorischen Außendienstes Eigenbeiträge geleistet haben, beschließt die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars und mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Erhöhung der Renten und Anwartschaften nach den im Geschäftsplan niedergelegten Grundsätzen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(7) Kann von den Trägerunternehmen die erforderliche Auffüllung der Deckungsrückstellung gemäß § 12 Abs. 6 nicht erlangt werden, so ist der Fehlbetrag dadurch auszugleichen, dass die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Herabsetzung der Leistungen oder die Einführung von Mitgliedsbeiträgen beschließt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(8) Die Vertreterversammlung beschließt jährlich aufgrund von Informationen und Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstandes, ob und ggf. in welchem Umfang eine Zuteilung von Bewertungsreserven aus Kapitalanlagen erfolgen soll. Dabei ist eine ausreichende Kapitalausstattung der Kasse sicher zu stellen, damit der Kasse die erforderlichen Mittel für die Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen, für absehbare Verstärkungen der Deckungsrückstellung, für die Erfüllung von aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve und für die gemäß § 12 Abs. 6 Nr. 4 an die Trägerunternehmen zurück zu erstattenden Beträge zur Verfügung stehen. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Bewertungsreserven und zu deren Verteilung auf die Unternehmen einerseits und auf die einzelnen Versicherungen (Anwartschaften und laufende Renten) unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung andererseits werden in den von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Technischen Geschäftsplänen festgelegt. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

§ 12
Aufbringung der Mittel

(1) Die Einnahmen der Kasse bestehen aus:

a) Beiträgen,

b) Zuwendungen der Trägerunternehmen,

c) Vermögenserträgen und

d) sonstigen Zuwendungen an die Kasse.

(2) Die Trägerunternehmen können nach Möglichkeit und im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde Beträge zur Bildung einer Verlustrücklage überweisen.

(3) Die Erhebung von Nachschüssen ist sowohl den Mitgliedern als auch den Trägerunternehmen gegenüber ausgeschlossen.

(4) Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet ausschließlich deren Vermögen.

(5) Alle Verwaltungskosten der Kasse tragen die Trägerunternehmen nach Maßgabe des Geschäftsplans.

(6) **Für den Tarif A gilt zusätzlich:**

1. Die Trägerunternehmen füllen jährlich den am Ende des Geschäftsjahres geschäftsplanmäßig auf den Bestand der Versicherungen nach dem Tarif A entfallenden Teil des Vermögens der Kasse auf die geschäftsplanmäßige Deckungsrückstellung auf und stellen darüber hinaus die für Leistungserhöhungen nach § 11 Abs. 6 und § 5 AVB Tarif A erforderlichen Mittel zur Verfügung.

2. Außerdem zahlen die Trägerunternehmen für Rentenbezieher die zur Auffüllung der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung erforderlichen Beträge, wenn Zusagen auf unmittelbare Versorgungsleistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 AVB Tarif A herabgesetzt oder nicht erfüllt werden.

3. Die Aufteilung der sich nach Nr. 1 und 2 ergebenden Beträge auf die Trägerunternehmen sowie deren Fälligkeit werden im Geschäftsplan festgelegt.

4. Wenn der auf den Bestand der Versicherungen nach Tarif A entfallende Teil des Vermögens der Kasse die geschäftsplanmäßige Deckungsrückstellung übersteigt, so wird der überschießende Betrag zunächst dazu verwendet, von den Trägerunternehmen nach

Nr. 1 bis 3 der Kasse vom Geschäftsjahr 2002 an zugewendete Beträge an die Trägerunternehmen zurück zu erstatten. Ein danach verbleibender Betrag wird der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, die auf die Versicherungen nach Tarif A entfällt, wird für Mitglieder mit Versicherungen nach Tarif A, die nach dem 01.01.1944 geboren und am Bilanzstichtag aktive Mitarbeiter eines der Trägerunternehmen sind, zur Erhöhung der Mitgliedsrente nach § 3 Abs. 2 AVB Tarif A (A-Teilrente) verwendet; § 3 Abs. 2 Nr. 5 Satz 8 AVB Tarif A bleibt unberührt.

Hierfür hat der Verantwortliche Aktuar ebenso wie für die Verwendung eines danach verbleibenden Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung der Vertreterversammlung einen Vorschlag zu unterbreiten, über den die Vertreterversammlung entscheidet.

§ 13
Gründungsstock als Gewähr- und Betriebsstock im Sinne von § 178 Abs. 1 VAG

Die BHW Bausparkasse AG stellt der Pensionskasse der BHW Bausparkasse einen Gründungsstock zur Verfügung, dessen Tilgung in dem Maße erfolgt, wie eine Erhöhung der Verlustrücklage vorgenommen wird. Die Tilgung darf jedoch nur in dem Maße erfolgen, wie nach der Tilgung noch ausreichende Mittel zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften vorhanden sind. Wenn in einem Geschäftsjahr die Erhöhung der Verlustrücklage 0,1 ‰ der Bilanzsumme der Pensionskasse unterschreitet, kann die Kasse für dieses Geschäftsjahr von einer Tilgung nach Satz 1 absehen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 18.12.2020, Geschäftszeichen – VA 14-I 5002-2179-2020/0001.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Tarif A (AVB Tarif A)

§ 1
Geltungsbereich und Beginn des Versicherungsverhältnisses

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif A gelten für die Versicherungsverhältnisse derjenigen Mitarbeiter, deren Betriebszugehörigkeit vor dem 1. Januar 1990 bei der BHW Bausparkasse Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH oder der AHW Bausparkasse AG begonnen hat oder denen vor dem 1. Januar 1990 einzelvertraglich eine Aufnahme in die Kasse nach den Bestimmungen der Satzung in der mit Verfügung vom 29. November 1989 von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fassung zugesichert wurde.

Für Mitarbeiter,

- die beim Eintritt in eines der Trägerunternehmen das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben oder
- bei denen das Ergebnis der ärztlichen Prüfung dem Abschluss des Versicherungsvertrages entgegensteht oder
- für die aufgrund einer anderen Versorgungsregelung oder vertraglichen Vereinbarung die Mitgliedschaft in der Kasse ausgeschlossen wurde,

kann ein Versicherungsverhältnis nicht begründet werden.

Das Versicherungsverhältnis beginnt, sobald der Mitarbeiter

- mindestens seit einem Jahr hauptberuflich in den Diensten eines der Trägerunternehmen steht und
- schriftlich einen Aufnahmeantrag gestellt hat.

§ 2
Beiträge

Vom Mitglied wird kein Beitrag erhoben.

§ 3
Mitgliedsrente

(1) 1 Ein Mitglied hat Anspruch auf Mitgliedsrente wegen Alters, wenn es nach Erfüllung der Wartezeit

a) das 65. Lebensjahr vollendet hat

oder

b) Anspruch auf Zahlung von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Vollrente im Sinne des Sozialgesetzbuches) hat und diesen Anspruch geltend macht oder nur deshalb nicht hat, weil es der gesetzlichen Rentenversicherung nicht angehört oder die dort geltende Wartezeit nicht erfüllt

oder

c) aus dem Dienstverhältnis bei den Trägerunternehmen ausgeschieden ist und anschließend Übergangszahlungen oder Vorruhestandsgeld erhalten hat.

2. Ein Mitglied hat Anspruch auf Mitgliedsrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, wenn es nach Erfüllung der Wartezeit berufs- oder erwerbsunfähig wird. Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn das Mitglied aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit erhält oder, sofern es nicht dort versichert ist, wenn bei ihm Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes gegeben ist. Die Mitgliedsrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit endet mit Vollendung des 65. Lebensjahres und wandelt sich zu diesem Zeitpunkt in eine Mitgliedsrente wegen Alters um, ohne dass ein neuer Leistungsfall eintritt.

3. Die Wartezeit beträgt 10 Jahre der Mitgliedschaft. Dabei werden nur die bei den Trägerunternehmen nach Vollendung des 25. Lebensjahres geleisteten Dienstjahre berücksichtigt. Die Wartezeit verlängert sich bei einer Beurlaubung des Mitglieds ohne Fortzahlung der Bezüge um die Dauer der Unterbrechung.

(2) 1. Die Mitgliedsrente ergibt sich nach Ablauf der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 3)

a) für Mitglieder, die nach dem 01.01.1944 geboren und am 24.05.2002 aktive Mitarbeiter eines der Trägerunternehmen sind, in Höhe der A-Teilrente, die jedem dieser Mitglieder zum Stichtag 01.01.2001 in einem Teilanwartschaftsbescheid aufgegeben wurde,

b) für Mitglieder, die vor dem 02.01.1944 geboren oder vor dem 24.05.2002 aus den Trägerunternehmen ausgeschieden sind, in Höhe von 20 % des pensionsfähigen Gehalts (Absatz 3); sie erhöht sich für jedes weitere volle Mitgliedsjahr nach Vollendung des 40. Lebensjahres bis zum Eintritt des Leistungsfalls gemäß Absatz 1 Nr. 1 oder 2 um einen Steigerungssatz von 1 %, höchstens jedoch auf 40 % des pensionsfähigen Gehalts.

2. Für die bei der Gründung der Kasse eingetretenen Mitglieder ist bei der Errechnung der Rente der Tag des Diensteintritts beim BHW zugrunde zu legen. Die Trägerunternehmen können in besonderen Fällen den Zeitpunkt, der für die Errechnung der Rente als Beginn der Mitgliedschaft maßgebend ist, günstiger festsetzen.

3. Für Mitglieder, die im akquisitorischen Außendienst der Trägerunternehmen tätig sind und der Kasse am 30. April 1975 angehört haben, ist bei der Errechnung der Rente aus dem Teil des Gehalts, auf den nicht schon vorher Beiträge entrichtet worden sind, der 1. Mai 1975 zugrunde zu legen.

4. Sofern ein Mitglied von einem der Trägerunternehmen eine unmittelbare Versorgungszusage erhalten hat, wird die Leistung auf die Mitgliedsrente angerechnet, wenn die Anrechnung der Leistung in der Versorgungszusage nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Für Mitglieder, die nach dem 01.01.1944 geboren, am 01.01.1994 aktive Mitarbeiter eines der Trägerunternehmen waren und vor dem 24.05.2002 aus den Trägerunternehmen ausgeschieden sind, werden anstelle der tatsächlichen Leistungen aus unmittelbaren Versorgungszusagen diejenigen Leistungen angerechnet, die sich aus den am 31.12.1993 geltenden unmittelbaren Versorgungsregelungen ergeben hätten.

Für in § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) genannte Mitglieder werden keine Leistungen aus unmittelbaren Versorgungszusagen angerechnet.

Wenn Versorgungszusagen herabgesetzt oder nicht erfüllt werden, kann die Kasse die von dem jeweiligen Trägerunternehmen ursprünglich geschuldete Leistung anrechnen, solange es seiner Verpflichtung zur Auffüllung der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung gemäß § 12 Abs. 6 Nr. 2 der Satzung nicht nachkommt. Diese Regelung gilt für Anwartschaften, die am 12. März 1980 bestanden, nur dann, wenn das Mitglied sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat.

5. Beträgt die Mitgliedsrente zusammen mit anderen Versorgungsbezügen mehr als das letzte Nettoarbeitseinkommen des Mitglieds, so wird sie um den überschießenden Betrag gekürzt.

   Als andere Versorgungsbezüge gelten nur:

   a) Unmittelbare Versorgungsleistungen der Trägerunternehmen, soweit die Berücksichtigung der Leistung in der unmittelbaren Versorgungszusage nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde, höchstens jedoch bis zur Höhe des letzten Nettoeinkommens,

   b) Versorgungsleistungen nach dem Beamtenrecht,

   c) Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuss, ausgenommen Rententeile aus freiwilligen Beiträgen, an deren Zahlung sich der Arbeitgeber nicht mindestens zur Hälfte beteiligt hat,

   d) Versicherungsleistungen aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen, soweit sich der Arbeitgeber an den Beitragsleistungen mindestens zur Hälfte beteiligt hat.

   Bei Mitgliedern, die nach dem 1. Januar 1944 geboren und am 1. Januar 1994 aktive Mitarbeiter eines der Trägerunternehmen sind, werden abweichend von der Regelung in Buchst. a) anstelle der tatsächlichen Leistungen aus unmittelbaren Versorgungszusagen diejenigen Leistungen in Ansatz gebracht, die sich aus den am 31. Dezember 1993 geltenden unmittelbaren Versorgungsregelungen ergeben hätten sowie abweichend von der Regelung in Buchst. d) Renten nach AVB Tarif B nicht berücksichtigt.

   Falls sich die anderen Versorgungsbezüge im Rahmen eines Versorgungsausgleichs gemäß §§ 1587 ff BGB oder Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) vor oder nach Eintritt des Versorgungsfalles ändern, werden bei der Anwendung des Satzes 1 diejenigen Versorgungsbezüge zugrunde gelegt, die sich ergeben hätten, wenn der Versorgungsausgleich nicht stattgefunden hätte.

   Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden mit den Beträgen in Ansatz gebracht, auf die ohne die Anwendung eines vom Wert 1,0 abweichenden Zugangsfaktors gemäß § 77 Abs. 2 und 3 SGB VI Anspruch bestanden hätte.

   Änderungen der anderen Versorgungsbezüge nach Rentenbeginn bleiben unberücksichtigt, soweit sie auf einer Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse beruhen.

   Die Kürzung unterbleibt, soweit die Rente auf eigenen Beiträgen des Mitglieds beruht.

   Für in § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) genannte Mitglieder wird die Mitgliedsrente durch die Alters- und Invalidenrente begrenzt, die sich aufgrund der unmittelbaren Versorgungszusage nach der Betriebsvereinbarung vom 24.05.2002 vor Anrechnung der Mitgliedsrente ergibt; die Sätze 1 bis 7 finden keine Anwendung.

(3) 1. Als pensionsfähiges Gehalt gilt der Durchschnittsbetrag des Tarifgehalts nach dem Gehaltstarifvertrag zuzüglich der jeweils tarifvertraglich vereinbarten Sondergehälter oder des einzelvertraglich als pensionsfähig vereinbarten Gehalts, das der Mitarbeiter während der letzten 36 Monate vor Ende des Dienstverhältnisses bezogen hatte, mindestens der entsprechende

Durchschnittsbetrag der letzten 120 Monate. Weitere Bestandteile der Vergütung (z.B. Zulagen) sowie sonstige Sach- und Geldleistungen gehören nur dann zum pensionsfähigen Gehalt, wenn deren Einbeziehung ausdrücklich vertraglich vereinbart worden ist.

2. Das letzte Nettoarbeitseinkommen wird aus dem letzten Bruttogehalt, soweit es für die Ermittlung des pensionsfähigen Gehalts nach Nr. 1 heranzuziehen ist, bestimmt. Dieses Monatsgehalt wird auf ein volles Kalenderjahr unter Berücksichtigung etwaiger tarifvertraglich vereinbarter Sondergehälter hochgerechnet und um die darauf entfallende Lohnsteuer nach der niedrigsten Steuerklasse für Verheiratete ohne Kinder sowie um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung vermindert und das Ergebnis durch 12 geteilt.

   Entsprechend wird der anzurechnende Gesamtbetrag für die in Absatz 2 Nr. 5 Buchst. a) und b) genannten anderen Versorgungsbezüge festgestellt. Bei Mitgliedern, für die am 31. Dezember 1981 eine Anwartschaft bestand, beträgt die Obergrenze mindestens 75 % ihres pensionsfähigen Gehalts an diesem Stichtag. Bei Errechnung der Obergrenze nach Satz 1 und Satz 2 ist für Mitglieder, die im akquisitorischen Außendienst der Trägerunternehmen tätig sind, von dem tariflichen Gehalt zuzüglich der Abschlussvergütung auszugehen.

   Bei Mitgliedern, die in der Zeit ihrer Mitgliedschaft nicht durchgehend vollbeschäftigt waren, wird

   a) bei der Bildung des Durchschnittsgehalts auch für Zeiten der Teilzeitbeschäftigung das Gehalt zugrunde gelegt, auf das sie bei Vollbeschäftigung Anspruch gehabt hätten,

   b) das Durchschnittsgehalt in dem Verhältnis gekürzt, in dem die gesamte, für die Zeit der Mitgliedschaft vereinbarte Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters des jeweiligen Trägerunternehmens gestanden hat.

   Für das letzte Nettoarbeitseinkommen zur Bestimmung der Obergrenze gemäß Nr. 2 gilt diese Regelung entsprechend.

(4) Für Mitglieder, die nach dem 01.01.1944 geboren, am 01.01.1994 aktive Mitarbeiter eines der Trägerunternehmen und vor dem 24.05.2002 aus den Trägerunternehmen ausgeschieden sind, gilt:

   Die nach den Absätzen 2 und 3 errechnete Mitgliedsrente wird in dem Verhältnis gekürzt, in dem die ununterbrochene Betriebszugehörigkeit vom erstmaligen Eintritt in ein Unternehmen der BHW Gruppe bis zum 31. Dezember 1993 zu der Zeit vom Eintritt bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres steht.

   Beträgt die sich ergebende Mitgliedsrente zusammen mit anderen Versorgungsbezügen mehr als das letzte Nettoarbeitseinkommen des Mitglieds, so wird sie um den überschießenden Betrag gekürzt. Dabei sind die Bestimmungen in Absatz 2 Nr. 5 mit Ausnahme von Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Ist das Dienstverhältnis bei einem Trägerunternehmen vor Eintritt des Leistungsfalls nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 beendet worden, ohne dass sich ein Dienstverhältnis bei einem anderen Trägerunternehmen angeschlossen hat, und waren die Voraussetzungen nach § 1b i. V. m. § 30f des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG)[*)] erfüllt, so wird die Mitgliedsrente nach § 2 Abs. 1 BetrAVG[*)] bestimmt. Wird die Mitgliedsrente vor Vollendung des65. Lebensjahres in Anspruch genommen, ohne dass Berufsunfähigkeit vorliegt, so ermäßigt sie sich um 0,5 % für jeden Monat, um den der Rentenbeginn vor Vollendung des 65. Lebensjahres liegt.

---

*) BetrAVG (Betriebsrentengesetz) vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I, S. 3610) Erster Teil, Arbeitsrechtliche Vorschriften, siehe § 1b, § 2 u. 30f BetrAVG.

(6) Wenn das Mitglied durch eine Einzelvereinbarung mit dem jeweiligen Trägerunternehmen und mit Zustimmung der BHW Bausparkasse AG so gestellt wird, als ob das Dienstverhältnis endet, wird die Mitgliedsrente nach § 2 BetrAVG bestimmt.

(7) Für Versicherungen, die vor dem 18.7.1989 beitragsfrei gestellt worden sind, richtet sich die Höhe der Mitgliedsrente nach dem Geschäftsplan.

§ 4
Hinterbliebenenrente

(1) 1. Nach dem Tod eines Mitglieds erhält dessen Ehepartner eine Witwen- oder Witwerrente, wenn zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit erfüllt war. Voraussetzung für die Gewährung der Witwen- oder Witwerrente ist, dass die Ehe des Mitglieds vor Beginn eines Rentenbezugs geschlossen wurde und im Zeitpunkt des Todes mindestens drei Jahre bestanden hat.

2. Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 % der Mitgliedsrente nach § 3, auf die das Mitglied bei seinem Tod Anspruch hatte oder bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zum Zeitpunkt des Todes gehabt hätte. Ist die Ehe des Mitglieds nach Vollendung des 50. Lebensjahres geschlossen worden, so ermäßigt sich die Witwen- oder Witwerrente bei einem Altersunterschied

von 11 -15 Jahren	auf 50 %
von 16 -20 Jahren	auf 40 %
von 21 und mehr Jahren	auf 30 %

der Mitgliedsrente nach § 3.

3. Eine Kürzung der Hinterbliebenenrente ist nach Eintritt des Versicherungsfalls grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) 1. Die Witwen- oder Witwerrente erhöht sich für jedes Kind unter 18 Jahren um einen Zuschlag von 10 % der Mitgliedsrente, insgesamt jedoch höchstens um 40 % der Mitgliedsrente.

2. Kinder im Sinne dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind:

a) die ehelichen Kinder,

b) die in den Haushalt des Mitglieds aufgenommenen Stiefkinder,

c) die für ehelich erklärten Kinder,

d) die an Kindes Statt angenommenen Kinder,

e) die nicht ehelichen Kinder eines männlichen Mitglieds, wenn seine Vaterschaft oder Unterhaltspflicht festgestellt ist,

f) die nicht ehelichen Kinder eines weiblichen Mitglieds.

(3) 1. Ist nach dem Tod eines Mitglieds keine Witwen- oder Witwerrente zu zahlen, obwohl die Wartezeit im Zeitpunkt des Todes erfüllt war, so erhalten Kinder unter 18 Jahren eine Waisenrente von je 25 % der Mitgliedsrente.

2. Die Waisenrenten dürfen jedoch insgesamt die Mitgliedsrente nicht übersteigen, andernfalls werden sie anteilig gekürzt. Eine Waisenrente wird nicht gewährt, soweit Kinder Unterhalts- oder Rentenansprüche gegen eine andere Stelle oder Person haben. Zu den Unterhalts- oder Rentenansprüchen im Sinne dieser Bestimmung gehören nicht die Waisenansprüche gegen die Sozialversicherungsträger.

(4) Für Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelten die Regelungen für die Witwen- oder Witwerrente entsprechend.

§ 5
Erhöhung der laufenden Renten

(1) Die laufenden Renten werden zum gleichen Zeitpunkt [1] (Stichtag) und um den gleichen Satz wie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend der Veränderung des aktuellen Rentenwerts – West – erhöht, höchstens um den Satz, um den die Bezüge der Mitarbeiter der Trägerunternehmen nach dem letzten Stichtag bis zum aktuellen Stichtag gestiegen sind.

(2) Für die Erhöhung der Bezüge der Mitarbeiter der Trägerunternehmen nach Absatz 1 sind einheitlich die allgemeinen prozentualen Anhebungen der Tarifgehälter entsprechend den Tarifabschlüssen zu dem für die BHW Bausparkasse geltenden Tarifvertrag maßgeblich (derzeit: Tarifvertrag für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken). Sollte eine Tariferhöhung nicht für alle Vergütungsgruppen mit einheitlichem Prozentsatz festgelegt worden sein, ist der Prozentsatz für die Tarifgruppe 6 maßgeblich. Tarifabschlüsse, die erst nach einem Stichtag vereinbart werden und eine rückwirkende Erhöhung vorsehen, werden zu dem Stichtag berücksichtigt, der auf die Vereinbarung folgt.

(3) § 16 BetrAVG [2] bleibt davon unberührt.

§ 5a
Sonderregelung für Mitarbeiter des akquisitorischen Außendienstes

Die Renten und Anwartschaften von Mitgliedern, die als Mitarbeiter des akquisitorischen Außendienstes Eigenbeiträge geleistet haben, können unbeschadet von § 5 gemäß § 11 Abs. 6 der Satzung erhöht werden.

§ 6
Sterbegeld

Stirbt ein Mitglied, so wird ein Sterbegeld in Höhe von DM 1.500,- (€ 766,94) gezahlt.

§ 6a
Bewertungsreserven

Für die Zuteilung von Bewertungsreserven aus Kapitalanlagen sind die Bestimmungen in § 11 der Satzung maßgeblich.

---

[1] Vgl. § 68 Abs. 1 Satz 3 SGB VI (zurzeit der 1. Juli eines jeden Jahres).

[2] Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I, S. 3610)

§ 16 BetrAVG (Auszug): Anpassungspflicht

(1) Der Arbeitgeber hat alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

(2)-(6) (…)

§ 7
Beitragserstattung und Rückvergütung

(1) Wenn

a) das Dienstverhältnis des Mitglieds mit dem Trägerunternehmen endet, nachdem es mindestens drei Jahre der Wartezeit vollendet hat, ohne dass sich ein Dienstverhältnis mit einem anderen Trägerunternehmen anschließt, und weder eine Mitgliedsrente, Übergangszahlungen oder Vorruhestandsgelder fällig werden noch die Bedingungen für die Unverfallbarkeit gemäß §§ 1b, 30f BetrAVG erfüllt sind,

b) der Arbeitgeber des Mitglieds als Trägerunternehmen ausscheidet und weder eine Mitgliedsrente, Übergangszahlungen oder Vorruhestandsgelder fällig werden noch die Bedingungen für die Unverfallbarkeit gemäß §§ 1b, 30f BetrAVG erfüllt sind,

c) das Mitglied gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung ausgeschlossen wird, nachdem es mindestens drei Jahre der Wartezeit vollendet hat, und die Bedingungen für die Unverfallbarkeit gemäß §§ 1b, 30f BetrAVG noch nicht erfüllt sind,

d) das Mitglied vor Bezug einer Mitgliedsrente verstirbt, ohne dass eine Hinterbliebenenrente fällig wird,

werden die nach § 11 Ziffer 1 Satz 1 der Satzung in der am 31.12.1988 geltenden Fassung[*)] entrichteten Beiträge ohne Zinsen und die nach § 11 Ziffer 1 Satz 2 der Satzung in der am 31.12.1988 geltenden Fassung entrichteten Beiträge zuzüglich 4 % einfacher Zinsen erstattet.

Für Mitglieder, die nach dem 1. Januar 1944 geboren und am 1. Januar 1994 aktive Mitarbeiter eines der Trägerunternehmen sind, sind für die Zeit nach dem 31. Dezember 1993 keine Beiträge in Ansatz zu bringen.

---

*) § 11 Aufbringung der Mittel

1. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag von 3 % ihres beitragspflichtigen Gehalts Mitglieder, die im akquisitorischen Außendienst des BHW oder der beteiligten Unternehmen tätig sind sowie die Landesdirektoren des BHW und die vom BHW oder den beteiligten Unternehmen im Einvernehmen mit dem Vorstand der Kasse zu benennenden Mitglieder zahlen bei einem Eintrittsalter

bis zu 26 Jahren	7 %
bis zu 28 Jahren	8 %
bis zu 31 Jahren	9 %
und darüber	10 %

ihres beitragspflichtigen Gehalts.

Als beitragspflichtiges Gehalt gilt das Tarifgehalt nach dem Gehaltstarifvertrag oder das einzelvertraglich vereinbarte Grundgehalt sowie die Abschluss- und Weihnachtsgratifikation, auf die der Mitarbeiter Anspruch hat. Weitere Bestandteile der Vergütung (z.B. Zulagen) sowie sonstige Sach- oder Geldleistungen gehören nur dann zum beitragspflichtigen Gehalt, wenn deren Einbeziehung ausdrücklich vereinbart ist. Für Mitglieder, die im akquisitorischen Außendienst des BHW oder der beteiligten Unternehmen tätig sind, ist das Gehalt nur bis zur Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Angestelltenversicherung beitragspflichtig.

Die Beiträge werden vom BHW und den beteiligten Unternehmen bei der Gehaltszahlung oder bei der Auszahlung sonstiger Bezüge einbehalten und an die Kasse abgeführt, soweit sie nicht vom BHW oder den beteiligten Unternehmen übernommen werden. Mit diesem Einziehungsverfahren hat sich das Mitglied im Aufnahmeantrag einverstanden zu erklären.

2. Das BHW und die beteiligten Unternehmen zahlen jährlich einen Betrag in Höhe des Unterschieds zwischen der geschäftsplanmäßigen auf das Ende und den Beginn des Geschäftsjahres berechneten Deckungsrückstellung für die in ihren Diensten stehenden Mitglieder, soweit deren Beiträge und die rechnungsmäßigen Zinsen nicht ausreichen. Außerdem zahlen das BHW und die beteiligten Unternehmen für Rentenbezieher die zur Auffüllung der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung erforderlichen Beträge, wenn Zusagen auf unmittelbare Versorgungsleistungen im Sinne des § 12 Ziffer 3 Absatz 4 herabgesetzt oder nicht erfüllt werden. Das BHW oder ein beteiligtes Unternehmen ist von den Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 befreit, soweit durch ihre Erfüllung bei ihnen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit eintreten würde. Darüber hinaus überweisen das BHW und die beteiligten Unternehmen nach Möglichkeit und im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde Beiträge zur Bildung einer Verlustrücklage.

(2) 1. Wird die Beitragserstattung nach dem Tod des Mitglieds fällig, so sind nacheinander anspruchsberechtigt:

a) der Ehegatte,

b) die Kinder,

c) die Eltern,

d) der Haushaltsführer,

wenn diese mit dem Mitglied zur Zeit seines Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind. Mehreren Personen einer Gruppe stehen die Ansprüche zu gleichen Teilen zu.

2. Eltern sind leibliche Eltern und Adoptiveltern.

3. Haushaltsführer ist derjenige Verwandte oder Verschwägerte, der anstelle des verstorbenen oder geschiedenen oder an der Führung des Haushalts durch Krankheit, Gebrechen oder Schwäche dauernd gehinderten Ehegatten den Haushalt des Mitglieds mindestens ein Jahr lang vor dessen Tod geführt hat und von ihm überwiegend unterhalten worden ist.

(3) Hat das Mitglied beim Ausscheiden aus dem Trägerunternehmen noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet oder hat seine Mitgliedschaft dann noch nicht zehn Jahre bestanden, so kann es jederzeit eine Rückvergütung nach Maßgabe der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung beantragen, wenn nicht eine Beitragserstattung zu zahlen ist.

§ 8
Beginn und Fälligkeit der Zahlungen

(1) Die Mitgliedsrente wird am Ende jeden Monats gezahlt, beginnend mit dem Monat, in dem der Anspruch gemäß § 3 Abs. 1 erstmals besteht und der Anspruch auf Gehalt, Übergangszahlung, Vorruhestandsgeld oder Erwerbsersatzeinkommen (z.B. Krankengeld) entfällt. Auf Verlangen ist der Kasse jeweils die Bezugsberechtigung nachzuweisen.

(2) Die Hinterbliebenenrenten werden am Ende eines jeden Monats gezahlt, erstmals für den Monat, für den eine Zahlung von Gehalt, Übergangszahlung, Vorruhestandsgeld, Erwerbsersatzeinkommen, Todesfallbeihilfe oder Mitgliedsrente nicht mehr erfolgt.

§ 9
Ende der Zahlungen

(1) Wird ein Rentenbezieher vor der Vollendung des 60. Lebensjahres wieder berufsfähig, so hört mit dem Ende des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit aufhört, auch die Zahlung der Mitgliedsrente auf. Für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit gilt § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 sinngemäß. Bei Mitgliedern, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, kann die Kasse eine Prüfung der Berufsunfähigkeit jederzeit durchführen, jedoch höchstens einmal im Jahr, und zu diesem Zweck verlangen, dass der Rentenbezieher sich einer ärztlichen Untersuchung unterzieht. Der untersuchende Arzt wird vom Vorstand der Kasse benannt. Bei Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Kasse entscheidet eine Ärztekommission, die aus je einem von dem Vorstand der Kasse und dem Rentenbezieher zu benennenden Arzt sowie aus dem für den Sitz der Kasse zuständigen Amtsarzt als Obmann besteht. Anstelle des Amtsarztes können die beiden von der Kasse und dem Mitglied benannten Ärzte sich auf einen anderen Obmann einigen.

(2) Ein Mitglied, das nach den Sozialversicherungsgesetzen seinen Anspruch auf Altersruhegeld verliert, weil es ein Arbeitseinkommen erzielt oder einer Beschäftigung gegen Entgelt oder

einer Erwerbstätigkeit nachgeht und dabei die dort aufgezeigten Höchstgrenzen im Laufe eines jeden Jahres seit dem erstmaligen Beginn des Altersruhegeldes überschreitet, verliert für den gleichen Zeitraum auch seinen Anspruch auf Mitgliedsrente.

(3) Die Mitgliedsrente hört mit dem Ende des Monats auf, in dem das Mitglied stirbt.

(4) 1. Die Witwen- oder Witwerrente hört mit dem Ende des Monats auf, in dem die Witwe oder der Witwer stirbt oder sich wiederverheiratet.

2. Im Falle der Wiederverheiratung der Witwe oder des Witwers wird eine einmalige Abfindung in Höhe des zweifachen Jahresbetrages der Witwen- oder Witwerrente gezahlt. Sind in der Witwen- oder Witwerrente Kinderzuschläge gemäß § 4 Abs. 2 enthalten, so werden diese Zuschläge bei der Errechnung des Jahresbetrages nicht berücksichtigt. Etwa im Zeitpunkt der Wiederverheiratung noch vorhandene Kinder unter 18 Jahren erhalten von dem auf die Wiederverheiratung folgenden Monat an Waisenrente.

(5) Die Waisenrente endet mit dem Monat, in dem die Waise stirbt oder das 18. Lebensjahr vollendet. Der Vorstand der Kasse kann jedoch die Zuschläge zur Witwen- oder Witwerrente und die Waisenrenten weiter gewähren, solange die Voraussetzungen nach § 48 Sozialgesetz- buch VI erfüllt sind.

§ 10
Anzeigepflicht und Rückzahlungsverpflichtung

(1) Dem Vorstand der Kasse ist unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen, wenn der Bezieher einer Mitgliedsrente vor Vollendung des 60. Lebensjahres nicht mehr berufsunfähig ist oder vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein Arbeitseinkommen über den im § 9 Abs. 2 genannten Grenzen erzielt, wenn ein Rentenbezieher oder ein Kind, für das ein Zuschlag zur Witwen- oder Witwerrente gezahlt wird, stirbt oder wenn eine Witwe oder ein Witwer sich wiederverheiratet.

(2) Wer eine Rente, ein Sterbegeld oder andere Leistungen der Kasse zu Unrecht bezogen hat, ist verpflichtet, die erhaltenen Beträge unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 11
Ende des Versicherungsverhältnisses

Das Versicherungsverhältnis endet:

a) mit der Zahlung der Beitragserstattung,

b) mit der Zahlung der Rückvergütung,

c) beim Tod des Mitglieds mit dem Ende der Zahlung von Mitglieds- und Hinterbliebenenrenten,

d) mit dem Ausschluss des Mitglieds gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung, wenn weder eine Beitragserstattung noch Rückvergütung zu zahlen ist.

§ 11a
Versorgungsausgleich

(1) Die Regelungen der Absätze 2 bis 8 finden Anwendung, wenn bezüglich eines Anrechts nach diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ein Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) durchgeführt wird.

(2) Das Anrecht wird grundsätzlich intern geteilt, sofern nicht die Kasse im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die externe Teilung verlangt oder mit der ausgleichsberechtigten Person die externe Teilung vereinbart.

(3) Im Fall der internen Teilung erwirbt die ausgleichsberechtigte Person zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wirksam wird, gegenüber der Kasse ein eigenständiges, von der ausgleichspflichtigen Person und deren Überleben unabhängiges Anrecht. Für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person auf Gewährung einer Mitgliedsrente wegen Alters, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, von Hinterbliebenenrenten sowie von Sterbegeld gelten diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 sowie des Technischen Geschäftsplans.

(4) Der Wert des Ehezeitanteils des zu teilenden Versorgungsanrechts wird als Kapitalwert nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans ermittelt. Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des Kapitalwerts. Im Fall der internen Teilung werden die Teilungskosten jeweils hälftig mittels einer in dem Technischen Geschäftsplan angemessen festzusetzenden Kostenpauschale mit den Anrechten der ausgleichspflichtigen und der ausgleichsberechtigten Person verrechnet.

(5) Die Mitgliedsrente der ausgleichsberechtigten Person ergibt sich aus dem vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswert nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der hälftigen Teilungskosten nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans. Ist der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs eingetreten, wird die Mitgliedsrente aus dem begründeten Anrecht erstmalig für den der Wirksamkeit folgenden Kalendermonat gezahlt. § 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(6) Die Wartezeit nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 gilt für die ausgleichsberechtigte Person insoweit als erfüllt, wie diese von der ausgleichspflichtigen Person erfüllt wurde.

(7) Das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person wird in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswerts (ggf. unter Berücksichtigung der hälftigen Teilungskosten) nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans gemindert. Die Kürzung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem das Anrecht für die ausgleichsberechtigte Person begründet wird oder (bei externer Teilung) der Ausgleichswert an den Versorgungsträger der Zielversorgung gezahlt wird.

(8) Bei externer Teilung kann die Kasse nicht als Trägerin der Zielversorgung gewählt werden.

§ 12
Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen können nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung geändert werden. Eine Änderung der §§ 2 - 4, 6, 8 und 11a kann mit Wirkung auch für bestehende Versicherungsverhältnisse erfolgen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 30.10.2019, Geschäftszeichen: VA 14-I 5003-2179-2019/0001.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Tarif B (AVB Tarif B)

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif B gelten für die Versicherungsverhältnisse derjenigen Mitarbeiter,

- deren Betriebszugehörigkeit bei einem Trägerunternehmen im Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 2004 begonnen hat und
- die von einem Trägerunternehmen eine unmittelbare Versorgungszusage erhalten und diese angenommen haben und
- denen nicht vor dem 1. Januar 1990 einzelvertraglich eine Aufnahme in die Kasse nach den Bestimmungen der Satzung in der mit Verfügung vom 29. November 1989 von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fassung zugesichert wurde.

- Das Versicherungsverhältnis beginnt, sobald der Mitarbeiter von einem Trägerunternehmen eine unmittelbare Versorgungszusage erhalten und diese angenommen hat.

(2) Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif B gelten ferner für diejenigen Mitglieder mit einer Versicherung nach AVB Tarif A, die nach dem 1. Januar 1944 geboren und am 1. Januar 1994 aktive Mitarbeiter eines der Trägerunternehmen sind. In diesen Fällen beginnt das Versicherungsverhältnis am 01. Januar 1994.

§ 2
Beiträge

(1) Der monatliche Beitrag beträgt 1 % des beitragspflichtigen Gehalts. Er ist erstmalig für den Monat des Beginns der Mitgliedschaft gemäß § 3 der Satzung zu zahlen und wird je zur Hälfte vom Mitglied und dem jeweiligen Trägerunternehmen getragen. Stattdessen wird die Verpflichtung zur Zahlung des auf das Mitglied entfallenden Beitragsanteils mit schuldbefreiender Wirkung für das Mitglied in der Höhe vom Trägerunternehmen übernommen, wie eine entsprechende Vereinbarung zwischen Trägerunternehmen und Mitglied über die Umwandlung von künftigen Entgeltansprüchen besteht. Für diejenigen Mitglieder, die auch nach AVB Tarif A versichert, nach dem 1. Januar 1944 geboren und am 1. Januar 1994 aktive Mitarbeiter eines der Trägerunternehmen sind, werden die Beiträge von dem jeweiligen Trägerunternehmen in voller Höhe getragen.

(2) Als beitragspflichtiges Gehalt gilt das Tarifgehalt nach dem Gehaltstarifvertrag zuzüglich der jeweils tarifvertraglich vereinbarten Sondergehälter oder das einzelvertraglich als beitragspflichtig vereinbarte Gehalt. Weitere Bestandteile der Vergütung (z.B. Zulagen) sowie sonstige Sach- und Geldleistungen gehören nur dann zum beitragspflichtigen Gehalt, wenn deren Einbeziehung ausdrücklich vertraglich vereinbart worden ist.

(3) Für Mitglieder, die im akquisitorischen Außendienst der Trägerunternehmen tätig sind, gilt als beitragspflichtiges Gehalt nur das Tarifgehalt nach dem Gehaltstarifvertrag oder das einzelvertraglich vereinbarte Grundgehalt. Abschlussvergütungen sind nicht beitragspflichtig.

(4) Das Mitglied hat gegenüber seinem Trägerunternehmen schriftlich seine Einwilligung zu geben, dass die auf ihn entfallenden Beitragsanteile von seinen monatlichen Bezügen einbehalten werden. Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 und 4.

(5) Die Trägerunternehmen sind verpflichtet, die Beiträge nach Absatz 1 monatlich an die Kasse abzuführen.

(6) Neben den Beiträgen nach Absatz 1 können auf Antrag zusätzliche Einmalbeiträge entrichtet werden. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand aufgrund einer Gesundheitsprüfung. Das Mitglied erhält von der Kasse eine Mitteilung über die für seine Versicherung entrichteten Einmalbeiträge.

§ 3
Mitgliedsrente

(1) Ein Mitglied hat Anspruch auf Mitgliedsrente, weil es

a) erwerbsgemindert ist
oder

b) aus den Diensten der Trägerunternehmen ausscheidet und Anspruch auf Zahlung von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Vollrente im Sinne des Sozialgesetzbuches) hat sowie diesen geltend macht
oder

c) das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Auf Antrag des Mitglieds kann der Anspruch auf Mitgliedsrente nach Buchstabe c) bis zu dem Zeitpunkt aufgeschoben werden, zu dem das Mitglied die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 35, 235 SGB VI) erreicht. Der Antrag kann mit der Erklärung des Mitglieds verbunden werden, dass sich die Beitragspflicht nach § 6 Abs. 1 Buchst. a) entsprechend verlängern soll. Der Antrag ist spätestens vor Beginn des Monats zu stellen, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet.

(2) Erwerbsminderung i.S. des Absatzes 1 Buchst. a) liegt vor, wenn und solange das Mitglied nach Feststellung des zuständigen Sozialversicherungsträgers voll oder teilweise erwerbsgemindert bzw. vor dem 02.01.1961 geboren und berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist.

(3) Die Mitgliedsrente wegen Erwerbsminderung endet mit Vollendung des 65. Lebensjahres und wandelt sich zu diesem Zeitpunkt in eine Mitgliedsrente nach Absatz 1 Buchst. c) um.

(4) Der Monatsbetrag der Mitgliedsrente setzt sich aus Steigerungsbeträgen für alle nach § 2 entrichteten Beiträge zusammen. Jeder einzelne Steigerungsbetrag ergibt sich als Prozentsatz des entrichteten Beitrags, wobei der maßgebliche Prozentsatz entsprechend dem Alter des Mitglieds am 1. Juli des Kalenderjahres, für das der Beitrag entrichtet wurde, aus den den AVB beigefügten Tabellen** zu entnehmen ist.

(5) Wird die Mitgliedsrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen, ohne dass Berufsunfähigkeit vorliegt, so ermäßigt sie sich. Die Ermäßigung beträgt für jeden Monat des vorgezogenen Rentenbeginns

- nach Vollendung des 63. Lebensjahres 0,45 % sowie
- zusätzlich für jeden Monat vor Vollendung des 63., aber nach Vollendung des 62. Lebensjahres 0,40 % und
- zusätzlich für jeden Monat vor Vollendung des 62. Lebensjahres 0,35 %

- der nach Absatz (1) - (4) ermittelten Mitgliedsrente.

(6) Für jeden Kalendermonat, den die Altersrente nach Ablauf des Monats beginnt, in welchem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet, erhöht sich der entrichtete Beitrag um den Monatsbetrag der nach Absatz 4 zum 01. Januar des betreffenden Kalenderjahres errechneten Altersrente.

(7) Die in Absatz 4 genannten Prozentsätze für die Ermittlung der Steigerungsbeträge sind von den geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen abhängig und werden im technischen Geschäftsplan festgelegt. Ist eine Änderung der geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen erforderlich, so können diese Prozentsätze mit Wirkung auch für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden. Die Änderung der Prozentsätze gilt nur für die nach der Änderung entrichteten Beiträge. Die entsprechende Änderung des technischen Geschäftsplans bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(8) Die Zahlung der Mitgliedsrente beginnt jeweils in dem Monat, für den erstmalig nach Eintritt des Versorgungsfalls kein Arbeitsentgelt oder ähnliche Bezüge (wie Übergangszahlungen, Vorruhestandsgeld oder anderes Erwerbsersatzeinkommen) gezahlt werden.

(9) Fällt bei einem Mitglied die vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung weg, so wird auch die Zahlung der Mitgliedsrente eingestellt.

** siehe den den AVB Tarif B beigefügten Tabellen

§ 4
Hinterbliebenenrente

(1) Nach dem Tod eines Mitgliedes erhält dessen Ehepartner eine Witwen- oder Witwerrente. Voraussetzung für die Gewährung einer Witwen- oder Witwerrente ist, dass die Ehe des Mitglieds vor Beginn eines Rentenbezuges geschlossen wurde und im Zeitpunkt des Todes mindestens drei Jahre bestanden hat.

(2) Nach dem Tod eines Mitgliedes erhält jedes seiner Kinder eine Waisenrente, wenn sie in dem Haushalt des Mitglieds aufgenommen waren. Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt, darüber hinaus, solange ein Anspruch auf Gewährung einer Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.

(3) Ein Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisenrente entsteht nicht, wenn die Person, die Anspruch auf Hinterbliebenenrente erhebt, den Tod des Mitglieds vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 % der Mitgliedsrente, auf die das Mitglied bei seinem Tod Anspruch hatte oder bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zum Zeitpunkt des Todes gehabt hätte (§ 3 Abs. 4). Ist die Ehe des Mitglieds nach Vollendung des 50. Lebensjahres geschlossen worden, so ermäßigt sich die Witwen- oder Witwerrente bei einem Altersunterschied

- von 11 - 15 Jahren auf 50 %
- von 16 - 20 Jahren auf 40 %
- von 21 und mehr Jahren auf 30 %
- der Mitgliedsrente.

(5) Die Waisenrente beträgt für jede berechtigte Halbwaise 10 % und für jede berechtigte Vollwaise 25 % der für die Witwen- oder Witwerrente gemäß Absatz 4 maßgeblichen Mitgliedsrente.

(6) Die Witwen-, Witwerrente und die Waisenrenten dürfen insgesamt die Mitgliedsrente nicht übersteigen, andernfalls werden die Waisenrenten anteilig gekürzt.

(7) Für Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelten die Regelungen für die Witwen- oder Witwerrente entsprechend.

§ 5
Erhöhung der laufenden Renten

Die Erhöhung der laufenden Renten ergibt sich aus § 11 Abs. 4 der Satzung.

§ 6
Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied

a) das 65. Lebensjahr vollendet (vorbehaltlich § 3 Abs. 1 Satz 3),

b) stirbt,

c) gemäß § 4 der Satzung ausgeschlossen wird.

(2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Dienstverhältnis bei dem Trägerunternehmen endet, ohne dass sich ein Dienstverhältnis mit einem anderen Trägerunternehmen anschließt. Zum gleichen Zeitpunkt endet die Beitragspflicht, wenn das Mitglied durch eine Einzelvereinbarung mit dem jeweiligen Trägerunternehmen so gestellt wird, als ob das Dienstverhältnis endet.

(3) Die Beitragspflicht endet ferner, wenn der Arbeitgeber des Mitglieds als Trägerunternehmen ausscheidet, es sei denn, das Trägerunternehmen schließt mit der Kasse eine Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung ab.

§ 7
Rückvergütung

(1) Endet die Beitragspflicht nach § 6, ohne dass eine Mitgliedsrente oder Hinterbliebenenrente fällig wird und ohne dass die Bedingungen für die Unverfallbarkeit gemäß §§ 1b, 30f BetrAVG erfüllt sind, so erhält das Mitglied eine Rückvergütung, deren Höhe sich nach den Bestimmungen des technischen Geschäftsplans richtet.

Das gleiche gilt, wenn die Beitragspflicht durch den Tod des Mitglieds endet, ohne dass die Hinterbliebenenrente fällig wird.

(2) 1. Wird die Rückvergütung nach dem Tode des Mitglieds fällig, so sind nacheinander anspruchsberechtigt:

a) der Ehegatte,

b) die Kinder,

c) die Eltern,

d) der Haushaltsführer,

wenn diese mit dem Mitglied zur Zeit seines Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind. Mehreren Personen einer Gruppe stehen die Ansprüche zu gleichen Teilen zu.

2. Eltern sind leibliche Eltern und Adoptiveltern.

3. Haushaltsführer ist derjenige Verwandte oder Verschwägerte, der anstelle des verstorbenen oder geschiedenen oder an der Führung des Haushalts durch Krankheit, Gebrechen oder Schwäche dauernd gehinderten Ehegatten den Haushalt des Mitglieds mindestens ein Jahr lang vor dessen Tod geführt hat und von ihm überwiegend unterhalten worden ist.

§ 8
Zahlung der Renten

(1) Die Renten werden grundsätzlich am Ende eines jeden Monats rückwirkend gezahlt.

(2) Beläuft sich die Mitgliedsrente oder der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenrente aus einer Versicherung auf weniger als 25,- DM (€ 12,78) monatlich und bestehen daneben keine Ansprüche aus einer unmittelbaren Versorgungszusage gegen eines der Trägerunternehmen, so zahlt die Kasse anstelle der monatlichen Rentenzahlungen eine einmalige Abfindung in Höhe des nach dem Geschäftsplan der Kasse festgestellten Barwertes der Rentenansprüche.

(3) Die Zahlung von Hinterbliebenenrenten beginnt jeweils in dem Monat, für den erstmalig nach Eintritt des Versorgungsfalls kein Arbeitsentgelt, ähnliche Bezüge (wie Übergangszahlungen, Vorruhestandsgeld oder anderes Erwerbsersatzeinkommen), Todesfallbeihilfe oder Mitgliedsrente gezahlt werden.

§ 9
Ende der Zahlungen

(1) Die Zahlung von Mitglieds-, Witwen-, Witwer- oder Waisenrente wird mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem die für ihre Gewährung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

(2) Wenn sich herausstellt, dass die zunächst festgestellte Berufsunfähigkeit nicht mehr gegeben ist, entfällt der Anspruch, bis das Mitglied die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b) oder c) erfüllt.

(3) Die Zahlung der Mitgliedsrente, soweit sie auf Beiträgen der Trägerunternehmen beruht, wird eingestellt, wenn das Mitglied Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm während seiner Tätigkeit bei einem Trägerunternehmen anvertraut worden sind oder von denen er auf andere Weise Kenntnis erhalten hat, unbefugt anderen mitteilt oder sonst eines der Trägerunternehmen vorsätzlich schädigt.

(4) Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente fällt mit dem Ende des Monats weg, in dem die Witwe oder der Witwer sich wiederverheiratet. Im Falle der Wiederverheiratung wird eine einmalige Abfindung in Höhe des doppelten Jahresbetrages der Witwen- oder Witwerrente gezahlt.

§ 10
Anzeigepflicht und Rückzahlungsverpflichtung

(1) Dem Vorstand der Kasse ist unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Rentenbezieher oder ein Kind, für das Waisenrente gemäß § 4 Abs. 5 gezahlt wird, stirbt oder wenn eine Witwe oder ein Witwer sich wiederverheiratet.

(2) Wer eine Rente oder andere Leistungen der Kasse zu Unrecht bezogen hat, ist verpflichtet, die erhaltenen Beträge unverzüglich zurückzuzahlen.

(3) Auf Verlangen ist der Kasse jeweils die Bezugsberechtigung nachzuweisen.

§ 11
Ende des Versicherungsverhältnisses

Das Versicherungsverhältnis endet:

a) mit der Zahlung der Rückvergütung (§ 7) oder der Abfindung (§ 8 Abs. 2 oder § 9 Abs. 4 Satz 2),

b) beim Tode des Mitglieds mit dem Ende der Zahlung von Mitglieds- und Hinterbliebenenrenten.

§ 12
Bewertungsreserven

Für die Zuteilung von Bewertungsreserven sind die Bestimmungen in § 11 der Satzung maßgeblich.

§12a
Versorgungsausgleich

(1) Die Regelungen der Absätze 2 bis 7 finden Anwendung, wenn bezüglich eines Anrechts nach diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ein Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) durchgeführt wird.

(2) Das Anrecht wird grundsätzlich intern geteilt, sofern nicht die Kasse im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die externe Teilung verlangt oder mit der ausgleichsberechtigten Person die externe Teilung vereinbart.

(3) Im Fall der internen Teilung erwirbt die ausgleichsberechtigte Person zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wirksam wird, gegenüber der Kasse ein eigenständiges, von der ausgleichspflichtigen Person und deren Überleben unabhängiges Anrecht. Für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person auf Gewährung einer Mitgliedsrente wegen Alters, Erwerbsminderung und von Hinterbliebenenrenten gelten diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 sowie des Technischen Geschäftsplans.

(4) Der Wert des Ehezeitanteils des zu teilenden Versorgungsanrechts wird als Kapitalwert nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans ermittelt. Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des Kapitalwerts. Im Fall der internen Teilung werden die Teilungskosten jeweils hälftig mittels einer in dem Technischen Geschäftsplan angemessen festzusetzenden Kostenpauschale mit den Anrechten der ausgleichspflichtigen und der ausgleichsberechtigten Person verrechnet.

(5) Die Mitgliedsrente der ausgleichsberechtigten Person ergibt sich aus dem vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswert nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der hälftigen Teilungskosten nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans. Ist der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs eingetreten, wird die Mitgliedsrente aus dem begründeten Anrecht erstmalig für den der Wirksamkeit folgenden Kalendermonat gezahlt. § 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(6) Das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person wird in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswerts (ggf. unter Berücksichtigung der hälftigen Teilungskosten) nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans gemindert. Die Kürzung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem das Anrecht für die ausgleichsberechtigte Person begründet wird oder (bei externer Teilung) der Ausgleichswert an den Versorgungsträger der Zielversorgung gezahlt wird.

(7) Die Versicherung der ausgleichsberechtigten Person wird grundsätzlich beitragsfrei fortgeführt. Die ausgleichsberechtigte Person kann entsprechend den Regelungen des § 1 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 5 bis 7 der AVB Tarif C innerhalb von sechs Monaten nach der Begründung

des Anrechts eine beitragspflichtige Fortsetzung ihrer Versicherung nach den AVB Tarif C durch eine schriftliche Erklärung der Kasse gegenüber beantragen.

(8) Bei externer Teilung kann die Kasse nicht als Trägerin der Zielversorgung gewählt werden.

§ 13
Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Die AVB können nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung geändert werden. Eine Änderung der §§ 2, 3, 4, 7, 8 und 12a kann mit Wirkung auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse erfolgen.

§ 14
Übergangsregelungen

Für Mitglieder, die ihre Mitgliedsrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen, ohne dass Berufsunfähigkeit vorliegt und deren Versicherung vor dem 01.01.2001 begonnen hat, gilt § 3 Abs. 5 nur insoweit, wie sich aufgrund der nachfolgenden Regelung nicht eine höhere Mitgliedsrente ergibt:

Die gemäß § 3 Abs. 1 – 4 ermittelte Mitgliedsrente ermäßigt sich

- bei Beginn vor Vollendung des 61. Lebensjahres um 0,35 %,
- bei Beginn mit oder nach Vollendung des 61. und vor Vollendung des 62. Lebensjahres um 0,40 %,
- bei Beginn mit oder nach Vollendung des 62. Lebensjahres um 0,45 %

für jeden Monat, um den der Rentenbeginn vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 01.12.2021, Geschäftszeichen: VA 14-I 5003-2179-2021/0001.

Tabelle der Steigerungssätze **Anlage 1**

zur Berechnung der Steigerungsbeträge für die monatliche Mitgliedsrente gemäß § 3 Abs. 4 AVB Tarif B aus Beiträgen für die Jahre 1990 – 2000

Alter Jahre	Steigerungssatz %	Alter Jahre	Steigerungssatz %
20	2,20	45	1,00
21	2,12	46	0,97
22	2,05	47	0,94
23	1,98	48	0,92
24	1,92	49	0,89
25	1,85	50	0,87
26	1,79	51	0,84
27	1,74	52	0,82
28	1,68	53	0,80
29	1,63	54	0,78
30	1,58	55	0,76
31	1,53	56	0,74
32	1,48	57	0,73
33	1,43	58	0,71
34	1,39	59	0,70
35	1,35	60	0,68
36	1,31	61	0,67
37	1,27	62	0,66
38	1,23	63	0,65
39	1,19	64	0,63
40	1,16	65	0,61
41	1,12		
42	1,09		
43	1,06		
44	1,03		

Tabelle der Steigerungssätze **Anlage 2**

zur Berechnung der Steigerungsbeträge für die monatliche Mitgliedsrente gemäß § 3 Abs. 4 AVB Tarif B aus Beiträgen für die Zeit 01.01.2001 – 31.03.2009

Alter Jahre	Steigerungssatz %	Alter Jahre	Steigerungssatz %
20	2,24	45	0,99
21	2,16	46	0,96
22	2,09	47	0,93
23	2,02	48	0,91
24	1,95	49	0,88
25	1,89	50	0,85
26	1,82	51	0,83
27	1,76	52	0,80
28	1,71	53	0,78
29	1,65	54	0,76
30	1,60	55	0,74
31	1,54	56	0,72
32	1,50	57	0,70
33	1,45	58	0,68
34	1,40	59	0,66
35	1,36	60	0,64
36	1,31	61	0,63
37	1,27	62	0,61
38	1,23	63	0,59
39	1,20	64	0,57
40	1,16	65	0,55
41	1,12		
42	1,09		
43	1,06		
44	1,02		

Tabelle der Steigerungssätze **Anlage 3**

zur Berechnung der Steigerungsbeträge für die monatliche Mitgliedsrente gemäß § 3 Abs. 4 AVB Tarif B aus Beiträgen für die Zeit 01.04.2009 – 31.12.2014

Alter Jahre	Steigerungssatz %	Alter Jahre	Steigerungssatz %
20	2,09	45	0,92
21	2,02	46	0,89
22	1,95	47	0,86
23	1,89	48	0,84
24	1,82	49	0,81
25	1,76	50	0,79
26	1,70	51	0,76
27	1,65	52	0,74
28	1,59	53	0,72
29	1,54	54	0,70
30	1,49	55	0,68
31	1,44	56	0,66
32	1,39	57	0,64
33	1,35	58	0,62
34	1,31	59	0,60
35	1,26	60	0,58
36	1,22	61	0,57
37	1,19	62	0,55
38	1,15	63	0,53
39	1,11	64	0,52
40	1,08	65	0,50
41	1,04	66	0,51
42	1,01	67	0,52
43	0,98	68	0,53
44	0,95	69	0,54
		70	0,56

Tabelle der Steigerungssätze **Anlage 4**

zur Berechnung der Steigerungsbeträge für die monatliche Mitgliedsrente gemäß § 3 Abs. 4 AVB Tarif B aus Beiträgen für die Zeit 01.01.2015 – 31.12.2015

Alter Jahre	Steigerungssatz %	Alter Jahre	Steigerungssatz %
20	1,84	45	0,86
21	1,78	46	0,83
22	1,72	47	0,81
23	1,67	48	0,78
24	1,62	49	0,76
25	1,57	50	0,74
26	1,52	51	0,72
27	1,47	52	0,70
28	1,43	53	0,68
29	1,38	54	0,66
30	1,34	55	0,64
31	1,30	56	0,62
32	1,26	57	0,61
33	1,22	58	0,59
34	1,19	59	0,58
35	1,15	60	0,56
36	1,12	61	0,55
37	1,08	62	0,53
38	1,05	63	0,52
39	1,02	64	0,50
40	0,99	65	0,48
41	0,96	66	0,49
42	0,94	67	0,50
43	0,91	68	0,52
44	0,88	69	0,53
		70	0,54

Tabelle der Steigerungssätze **Anlage 5**

zur Berechnung der Steigerungsbeträge für die monatliche Mitgliedsrente gemäß § 3 Abs. 4 AVB Tarif B aus Beiträgen für die Zeit 01.01.2016 – 31.12.2018

Alter Jahre	Steigerungssatz %	Alter Jahre	Steigerungssatz %
20	1,61	45	0,80
21	1,57	46	0,78
22	1,52	47	0,75
23	1,48	48	0,73
24	1,43	49	0,71
25	1,39	50	0,70
26	1,35	51	0,68
27	1,31	52	0,66
28	1,28	53	0,64
29	1,24	54	0,63
30	1,21	55	0,61
31	1,17	56	0,59
32	1,14	57	0,58
33	1,11	58	0,57
34	1,08	59	0,55
35	1,05	60	0,54
36	1,02	61	0,53
37	0,99	62	0,51
38	0,96	63	0,50
39	0,94	64	0,48
40	0,91	65	0,47
41	0,89	66	0,48
42	0,86	67	0,49
43	0,84	68	0,50
44	0,82	69	0,51
		70	0,53

Tabelle der Steigerungssätze **Anlage 6**

zur Berechnung der Steigerungsbeträge für die monatliche Mitgliedsrente gemäß § 3 Abs. 4 AVB Tarif B aus Beiträgen für die Zeit 01.01.2019 – 31.12.2019

Alter Jahre	Steigerungssatz %	Alter Jahre	Steigerungssatz %
20	1,42	45	0,74
21	1,38	46	0,72
22	1,34	47	0,70
23	1,30	48	0,69
24	1,27	49	0,67
25	1,24	50	0,65
26	1,20	51	0,64
27	1,17	52	0,62
28	1,14	53	0,61
29	1,11	54	0,59
30	1,08	55	0,58
31	1,05	56	0,57
32	1,03	57	0,55
33	1,00	58	0,54
34	0,98	59	0,53
35	0,95	60	0,52
36	0,93	61	0,51
37	0,90	62	0,49
38	0,88	63	0,48
39	0,86	64	0,47
40	0,84	65	0,45
41	0,82	66	0,46
42	0,80	67	0,48
43	0,78	68	0,49
44	0,76	69	0,50
		70	0,51

Tabelle der Steigerungssätze **Anlage 7**

zur Berechnung der Steigerungsbeträge für die monatliche Mitgliedsrente gemäß § 3 Abs. 4 AVB Tarif B aus Beiträgen für die Zeit 01.01.2020 – 31.12.2020

Alter Jahre	Steigerungssatz %	Alter Jahre	Steigerungssatz %
20	1,24	45	0,69
21	1,21	46	0,67
22	1,18	47	0,66
23	1,15	48	0,64
24	1,12	49	0,63
25	1,10	50	0,61
26	1,07	51	0,60
27	1,04	52	0,59
28	1,02	53	0,57
29	0,99	54	0,56
30	0,97	55	0,55
31	0,95	56	0,54
32	0,93	57	0,53
33	0,90	58	0,52
34	0,88	59	0,51
35	0,86	60	0,50
36	0,84	61	0,49
37	0,82	62	0,47
38	0,80	63	0,46
39	0,79	64	0,45
40	0,77	65	0,44
41	0,75	66	0,45
42	0,73	67	0,46
43	0,72	68	0,47
44	0,70	69	0,49
		70	0,50

Tabelle der Steigerungssätze **Anlage 8**

zur Berechnung der Steigerungsbeträge für die monatliche Mitgliedsrente gemäß § 3 Abs. 4 AVB Tarif B aus Beiträgen für die Zeit 01.01.2021 – 31.12.2021

Alter Jahre	Steigerungssatz %	Alter Jahre	Steigerungssatz %
20	1,09	45	0,64
21	1,06	46	0,62
22	1,04	47	0,61
23	1,01	48	0,60
24	0,99	49	0,59
25	0,97	50	0,58
26	0,95	51	0,56
27	0,93	52	0,55
28	0,91	53	0,54
29	0,89	54	0,53
30	0,87	55	0,52
31	0,85	56	0,51
32	0,83	57	0,50
33	0,82	58	0,49
34	0,80	59	0,48
35	0,78	60	0,47
36	0,77	61	0,47
37	0,75	62	0,46
38	0,73	63	0,45
39	0,72	64	0,44
40	0,70	65	0,43
41	0,69	66	0,44
42	0,68	67	0,45
43	0,66	68	0,46
44	0,65	69	0,47
		70	0,49

Tabelle der Steigerungssätze **Anlage 9**

zur Berechnung der Steigerungsbeträge für die monatliche Mitgliedsrente gemäß § 3 Abs. 4 AVB Tarif B aus Beiträgen für die Zeit ab 01.01.2022

Alter Jahre	Steigerungssatz %	Alter Jahre	Steigerungssatz %
20	0,95	45	0,59
21	0,93	46	0,58
22	0,91	47	0,57
23	0,89	48	0,56
24	0,88	49	0,55
25	0,86	50	0,54
26	0,84	51	0,53
27	0,83	52	0,52
28	0,81	53	0,51
29	0,79	54	0,50
30	0,78	55	0,49
31	0,76	56	0,49
32	0,75	57	0,48
33	0,74	58	0,47
34	0,72	59	0,46
35	0,71	60	0,45
36	0,69	61	0,45
37	0,68	62	0,44
38	0,67	63	0,43
39	0,66	64	0,42
40	0,65	65	0,41
41	0,63	66	0,42
42	0,62	67	0,43
43	0,61	68	0,45
44	0,60	69	0,46
		70	0,47

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Tarif C (AVB Tarif C)

§ 1
Geltungsbereich

(1) Ein Versicherungsverhältnis nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif C (AVB Tarif C) kann für alle Mitarbeiter begründet werden,

- die in einem Arbeitsverhältnis mit einem Trägerunternehmen stehen und
- entweder nach dem 31. Dezember 2004 in eines der Trägerunternehmen oder im Laufe des Jahres 2004 eingetreten sind, aber bis zum 31. Dezember 2004 keine unmittelbare Versorgungszusage mehr erhalten haben,

jedoch nur, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 01. Januar 2021 begonnen hat. Nach dem 31. Dezember 2020 kann ein Versicherungsverhältnis nach Satz 1 nicht mehr begründet werden. Das Versicherungsverhältnis beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Mitarbeiter vom Trägerunternehmen für eine Versicherung nach den AVB Tarif C bei der Pensionskasse angemeldet wird.

(2) Ein Versicherungsverhältnis nach den AVB Tarif C kann auch für Mitarbeiter (einschließlich Auszubildende) begründet werden, die Versorgungsanwartschaften im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch Entgeltumwandlung begründen wollen und eine vor dem 01. Januar 2021 wirksam werdende Vereinbarung über die Umwandlung künftiger Entgeltansprüche in Beiträge für eine Versicherung nach den AVB Tarif C getroffen haben. Das Versicherungsverhältnis beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vereinbarung über die Umwandlung künftiger Entgeltansprüche wirksam wird.

(3) Ein Versicherungsverhältnis nach den AVB Tarif C kann auf Antrag auch für Mitglieder begründet werden, deren Beitragspflicht für eine Versicherung nach § 6 Abs. 2 oder 3 AVB Tarif B endet bzw. für die ein Anrecht i. S. v. § 12a AVB Tarif B begründet wird. Das Versicherungsverhältnis beginnt mit der Annahme des Antrages durch die Pensionskasse, es sei denn, für das Mitglied besteht bereits ein Versicherungsverhältnis nach den AVB Tarif C.

§ 2
Beiträge

(1) Der monatliche Beitrag beträgt 3,5 % des beitragspflichtigen Monatsgehalts. Er ist erstmalig für den Monat des Beginns des Versicherungsverhältnisses nach den AVB Tarif C zu zahlen und wird je zur Hälfte vom Mitglied und dem jeweiligen Trägerunternehmen getragen. Die Verpflichtung zur Zahlung des auf das Mitglied entfallenden Beitragsanteils wird mit schuldbefreiender Wirkung für das Mitglied in der Höhe vom Trägerunternehmen übernommen, wie eine entsprechende Vereinbarung zwischen Trägerunternehmen und Mitglied über die Umwandlung von künftigen Entgeltansprüchen besteht.

(2) Als beitragspflichtiges Monatsgehalt gilt

a) das Tarifgehalt des Mitgliedes nach dem jeweils gültigen Gehaltstarifvertrag zuzüglich einer etwaigen Weihnachtsgratifikation,

b) bei Mitgliedern im außertariflichen Bereich 1/12 des einzelvertraglich als versorgungsfähig vereinbarten Jahresbasisgehalts,

höchstens jedoch der Monatsbetrag der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Rentenversicherung. Es bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung im Anstellungsvertrag oder in kollektivrechtlichen Regelungen, wenn Zulagen,

Sonderzahlungen oder sonstige Beträge ebenfalls als beitragspflichtiges Gehalt gelten sollen.

(3) Neben den Beiträgen nach Absatz 1 können auf Antrag zusätzliche Beiträge als laufende monatliche Beiträge oder als Einmalbeiträge entrichtet werden. Dies gilt entsprechend, wenn für das Mitglied keine laufenden Beiträge nach Absatz 1, aber laufende Beiträge nach den AVB Tarif B gezahlt werden, jedoch nur, sofern das Versicherungsverhältnis nach den AVB Tarif C vor dem 01.01.2021 begründet wird. Das Mitglied kann im Aufnahmeantrag die Höhe seines zusätzlichen Monatsbeitrags festlegen sowie danach jeweils bis zum 30. November eines Jahres schriftlich die Änderung seines Monatsbeitrages mit Wirkung zum 01. Januar des Folgejahres beantragen. Dabei ist zu beachten, dass der Monatsbetrag der bei der Kasse insgesamt versicherten Mitgliedsrente nicht mehr als die Hälfte des Tarifgehaltes des Mitgliedes nach dem Gehaltstarifvertrag oder des einzelvertraglich vereinbarten Monatsgehaltes ausmacht. Das Mitglied erhält jährlich von der Kasse eine Mitteilung über die für seine Versicherung entrichteten Beiträge.

(4) Das Mitglied hat gegenüber seinem Trägerunternehmen schriftlich seine Einwilligung zu geben, dass die auf ihn entfallenden Beitragsanteile von seinen monatlichen Bezügen einbehalten werden. Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3. Die Trägerunternehmen sind verpflichtet, die Beiträge nach Absatz 1 monatlich an die Kasse abzuführen.

(5) Zur Begründung einer Versicherung nach § 1 Abs. 3 hat das Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Beitragspflicht nach § 6 Abs. 2 oder 3 AVB Tarif B bzw. nach der Begründung des Anrechts i. S. v. § 12a AVB Tarif B schriftlich die Zahlung eigener Beiträge als laufende monatliche Beiträge zu beantragen. In dem Antrag ist die Höhe des laufenden monatlichen Beitrages festzulegen; spätere Erhöhungen sind ausgeschlossen. Der laufende monatliche Beitrag darf den Gesamtbetrag der zuletzt festgelegten laufenden monatlichen Beiträge gemäß § 2 Abs. 1 und 6 der AVB Tarif B nicht überschreiten.

(6) Falls das Mitglied aus den Diensten der Trägerunternehmen ausgeschieden ist und es die Beitragszahlung gemäß § 2 Abs. 5 oder § 6 Abs. 3 fortsetzt, wird der Beitrag jeweils zum 5. eines Kalendermonats vom Mitglied im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Kosten für den Beitragseinzug trägt das Mitglied.

(7) Erfolgt eine Zahlung nicht bei Fälligkeit, so ist das Mitglied unter Hinweis auf die Rechtsfolgen weiterer Versäumnisse schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Nachfrist von einem Monat den rückständigen Beitrag zuzüglich der geschäftsplanmäßig festzusetzenden Kosten an die Kasse zu zahlen.

§ 3
Mitgliedsrente

(1) Ein Mitglied hat Anspruch auf Mitgliedsrente, wenn es nach einer Versicherungsdauer von mindestens drei Jahren

a) erwerbsgemindert ist

oder

b) aus den Diensten der Trägerunternehmen ausscheidet und Anspruch auf Zahlung von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Vollrente im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)) oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht von dem Versorgungsträger, der an die Stelle eines deutschen gesetzlichen Rentenversicherungsträgers getreten ist, hat sowie diesen geltend macht

oder

c) die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat (§§ 35, 235 SGB VI); sofern das Versicherungsverhältnis nach den AVB Tarif C vor dem 01.04.2009 begonnen hat, tritt an die Stelle des Erreichens der Regelaltersgrenze die Vollendung des 65. Lebensjahres.

Der Anspruch entsteht mit Ablauf des Monats, in welchem die Voraussetzungen nach Satz 1 eintreten.

(1a) Sofern das Versicherungsverhältnis nach den AVB Tarif C vor dem 01.04.2009 begonnen hat, kann auf Antrag des Mitglieds der Anspruch auf Mitgliedsrente bis zu dem Zeitpunkt aufgeschoben werden, zu dem das Mitglied die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 35, 235 SGB VI) erreicht. Der Antrag kann mit der Erklärung des Mitglieds verbunden werden, dass sich die Beitragspflicht nach § 6 Abs. 1 Buchst. b) entsprechend verlängern soll. Der Antrag ist spätestens vor Beginn des Monats zu stellen, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet.

(2) Erwerbsminderung i.S. des Absatzes 1 Buchst. a) liegt vor, wenn und solange das Mitglied nach Feststellung des zuständigen Sozialversicherungsträgers oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht des Versorgungsträgers, der an die Stelle eines deutschen gesetzlichen Rentenversicherungsträgers getreten ist, voll oder teilweise erwerbsgemindert bzw. vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist.

(3) Der Monatsbetrag der Mitgliedsrente setzt sich aus Steigerungsbeträgen für alle nach § 2 entrichteten Beiträge zusammen. Jeder einzelne Steigerungsbetrag ergibt sich als Prozentsatz des entrichteten Beitrags, wobei der maßgebliche Prozentsatz entsprechend dem Alter des Mitgliedes am 1. Juli des Kalenderjahres, für das der Beitrag entrichtet wurde, aus der für das Geburtsjahr des Mitgliedes geltenden Tabelle[**)] zu entnehmen ist.

(4) Solange Berufsunfähigkeit bzw. teilweise Erwerbsminderung vorliegt, beträgt die zu zahlende Mitgliedsrente die Hälfte des nach Absatz 3 ermittelten Monatsbetrages.

(5) Die Mitgliedsrente wegen Erwerbsminderung endet spätestens mit Erreichen der in Absatz 1 Buchst. c) genannten Altersgrenze und wandelt sich zu diesem Zeitpunkt in eine Mitgliedsrente wegen Alters um. Absatz 4 findet insoweit keine Anwendung.

(6) Wird die Mitgliedsrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen, ohne dass eine Erwerbsminderung vorliegt, so ermäßigt sie sich. Die Ermäßigung beträgt für jeden Monat des vorgezogenen Rentenbeginns

- nach Vollendung des 61. Lebensjahres 0,30 % sowie
- zusätzlich für jeden Monat vor Vollendung des 61. Lebensjahres 0,25 %

der nach den Absätzen 1 - 3 ermittelten Mitgliedsrente.

(7) Die in Absatz 3 genannten Prozentsätze für die Ermittlung der Steigerungsbeträge sind von den geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen abhängig und werden im technischen Geschäftsplan festgelegt. Ist eine Änderung der geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen erforderlich, so können diese Prozentsätze mit Wirkung auch für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden. Die Änderung der Prozentsätze gilt nur für die nach der

**) Die Steigerungsbeträge werden im Technischen Geschäftsplan bestimmt. Jedem Mitglied wird die für seinen Geburtsjahrgang maßgebliche Tabelle ausgehändigt.

Änderung entrichteten Beiträge. Die entsprechende Änderung des technischen Geschäftsplans bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(8) Für jeden Kalendermonat, den die Altersrente nach Ablauf des Monats beginnt, in welchem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet, erhöht sich der entrichtete Beitrag um den Monatsbetrag der nach Absatz 3 zum 01. Januar des betreffenden Kalenderjahres errechneten Altersrente.

(9) Ein Mitglied kann bei der Kasse beantragen, dass ihm nach Eintritt eines Versorgungsfalles wegen Alters (Absatz 1 Buchst. b) oder c)) anstelle der Mitgliedsrente ein Versorgungskapital gewährt wird. Die Gewährung des Versorgungskapitals setzt voraus, dass das Mitglied nicht bereits Anspruch auf eine Mitgliedsrente hat und den Antrag auf Gewährung des Versorgungskapitals zwölf Monate vor Eintritt des Versorgungsfalles wegen Alters gestellt hat. Der Antrag ist unwirksam, wenn das Mitglied vor Eintritt des Versorgungsfalles wegen Alters erwerbsgemindert ist oder verstirbt. Die Höhe des Versorgungskapitals hängt vom Alter des Mitgliedes zu dem Zeitpunkt ab, in welchem die Mitgliedsrente erstmals zu zahlen gewesen wäre, und richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des technischen Geschäftsplans.

§ 4
Hinterbliebenenrente

(1) Nach dem Tod eines Mitgliedes erhält dessen Ehepartner, beginnend mit dem auf den Tod des Mitgliedes folgenden Monat, eine Witwen- oder Witwerrente. Voraussetzung für die Gewährung einer Witwen- oder Witwerrente ist, dass die Ehe des Mitgliedes vor Beginn eines Rentenbezuges geschlossen wurde und im Zeitpunkt des Todes mindestens drei Jahre bestanden hat.

(2) Nach dem Tod eines Mitgliedes erhält jedes seiner Kinder, beginnend mit dem auf den Tod des Mitgliedes folgenden Monat, eine Waisenrente. Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt, darüber hinaus, solange es

a) einen Anspruch auf Gewährung einer Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat und

b) als Kind i. S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 5 EStG berücksichtigt würde; für Versicherungen, die vor dem 01.01.2007 begründet worden sind, gilt dies mit der Maßgabe, dass in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3, Abs. 5 EStG an die Stelle des 25. Lebensjahres das 27. Lebensjahr tritt.

(3) Ein Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisenrente entsteht nicht, wenn

a) die Versicherung beim Tode des Mitgliedes weniger als drei Jahre bestanden hat

oder

b) vor dem Tode des Mitgliedes ein Anspruch auf Zahlung des Versorgungskapitals gemäß § 3 Abs.9 entstanden ist

oder

c) die Person, die Anspruch auf Hinterbliebenenrente erhebt, den Tod des Mitgliedes vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 55 % der Mitgliedsrente, auf die das Mitglied bei seinem Tod Anspruch hatte oder bei voller Erwerbsminderung zum Zeitpunkt des Todes gehabt hätte (§ 3 Abs. 3). Die Witwen- oder Witwerrente ermäßigt sich bei einem Altersunterschied

von 7 - 10 Jahren	auf 50 %
von 11 - 15 Jahren	auf 45 %
von 16 - 20 Jahren	auf 40 %
von 21 und mehr Jahren	auf 35 %

der Mitgliedsrente.

(5) Die Waisenrente beträgt für jede berechtigte Halbwaise 10 % und für jede berechtigte Vollwaise 25 % der für die Witwen- oder Witwerrente gemäß Absatz 4 maßgeblichen Mitgliedsrente.

(6) Die Witwen-, Witwerrente und die Waisenrenten dürfen insgesamt die Mitgliedsrente nicht übersteigen, andernfalls werden die Waisenrenten anteilig gekürzt. Sobald sich der Anspruch auf eine der Hinterbliebenenrenten verändert, ist Satz 1 erneut anzuwenden.

(7) Für Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelten die Regelungen für die Witwen- oder Witwerrente entsprechend.

§ 5
Erhöhung der laufenden Renten

Die Erhöhung der laufenden Renten ergibt sich aus § 11 Abs. 4 der Satzung.

§ 6
Beendigung der Beitragszahlung

(1) Die Beitragspflicht endet

a) mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Dienstverhältnis des Mitgliedes mit dem Trägerunternehmen endet, ohne dass sich ein Dienstverhältnis mit einem anderen Trägerunternehmen anschließt, oder das Mitglied durch eine Einzelvereinbarung mit dem jeweiligen Trägerunternehmen so gestellt wird, als ob das Dienstverhältnis endet.

b) mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied die in § 3 Abs. 1 Buchst. c) genannte Altersgrenze erreicht (vorbehaltlich § 3 Abs. 1a),

c) mit dem Beginn des Kalendermonats, für den erstmalig eine Mitgliedsrente (§ 3) gewährt wird,

d) mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Mitgliedschaft des Mitgliedes endet (§ 4 der Satzung).

(2) Die Beitragspflicht endet ferner, wenn der Arbeitgeber des Mitgliedes als Trägerunternehmen ausscheidet, es sei denn, das Trägerunternehmen schließt mit der Kasse eine Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung ab.

(3) Endet die Beitragspflicht gemäß Absatz 1 Buchst. a) oder gemäß Absatz 2, so kann das Mitglied auf Antrag die Zahlung zusätzlicher Beiträge als laufende monatliche Beiträge gemäß § 2 Abs. 3 fortsetzen. Der laufende monatliche Beitrag darf den Gesamtbetrag der zuletzt festgelegten laufenden monatlichen Beiträge gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 3 nicht überschreiten. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Beitragspflicht schriftlich zu stellen. In dem Antrag ist auch die Höhe des laufenden monatlichen Beitrages festzulegen; spätere Erhöhungen sind ausgeschlossen.

(4) Das Mitglied kann die Zahlung zusätzlicher Beiträge als laufende monatliche Beiträge gemäß § 2 Abs. 3 mit dem Ausscheiden aus dem Trägerunternehmen sowie bis zum 30. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung beenden. Die Zahlungspflicht für alle den Gegenstand eines Zahlungsverzuges bildenden Zahlungen bleibt davon unberührt.

§ 7
Beitragsfreie Versicherung

(1) Endet die Beitragszahlung gemäß § 6, ohne dass eine Rente fällig wird, so bleibt die Versicherung als beitragsfreie bestehen.

(2) Fällt eine Mitgliedsrente wegen Erwerbsminderung weg, bevor das Mitglied die in § 3 Abs. 1 Buchst. c) genannte Altersgrenze erreicht, und wird das Mitglied nicht wieder von einem Trägerunternehmen beschäftigt, so wird die Versicherung als beitragsfreie fortgeführt.

(3) Beläuft sich der Monatsbetrag der beitragsfrei versicherten Mitgliedsrente auf weniger als 1 % des Monatsbetrages der allgemeinen Bezugsgröße gemäß § 18 Abs. 1 SGB IV, so ist die beitragsfreie Versicherung durch eine einmalige Zahlung abzufinden, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Die Höhe der einmaligen Zahlung richtet sich nach den Bestimmungen des Technischen Geschäftsplans.

(4) Für die vor dem 01.01.2011 begründeten Versicherungsverhältnisse kann eine Abfindung nach Absatz 3 - soweit gesetzlich zulässig - nur im Einvernehmen mit dem Mitglied erfolgen.

§ 8
Zahlung der Leistungen

(1) Die Renten werden grundsätzlich am Ende eines jeden Monats rückwirkend gezahlt.

(2) Der Anspruch auf Mitgliedsrente ruht, solange das Mitglied Arbeitsentgelt oder ähnliche Bezüge (wie Übergangszahlungen, Vorruhestandsgeld oder anderes Erwerbsersatzeinkommen) bezieht, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem das Mitglied die in § 3 Abs. 1 Buchst. c) genannte Altersgrenze – ggf. unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 1a – erreicht. Satz 1 gilt entsprechend für den Anspruch auf Hinterbliebenenrente mit der Maßgabe, dass der Anspruch auch ruht, solange Todesfallbeihilfe oder Mitgliedsrente gezahlt werden.

(3) Beläuft sich der Monatsbetrag der Mitgliedsrente oder der Hinterbliebenenrenten aus einer Versicherung bei Rentenbeginn auf weniger als 1 % des Monatsbetrages der allgemeinen Bezugsgröße gemäß § 18 Abs. 1 SGB IV, so zahlt die Kasse, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, anstelle der monatlichen Rentenzahlungen eine einmalige Abfindung in Höhe des nach dem technischen Geschäftsplan der Kasse festgestellten Barwertes der Rentenansprüche. Für die vor dem 01.01.2011 begründeten Versicherungsverhältnisse ist die Abfindung nach Satz 1 nur zulässig, sofern für das Mitglied daneben keine weiteren Ansprüche auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aus einem Arbeitsverhältnis mit einem der Trägerunternehmen bestehen.

(4) Hat das Mitglied gemäß § 3 Abs. 9 fristgemäß einen Antrag auf Gewährung eines Versorgungskapitals gestellt, so wird das Versorgungskapital grundsätzlich in drei Raten, und zwar am 31. Januar des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mitgliedsrente erstmals zu zahlen gewesen wäre, sowie am 31. Januar der beiden folgenden Kalenderjahre ausgezahlt; die Auszahlung der Raten erfolgt jeweils ein Jahr früher, wenn die Zahlung der

Mitgliedsrente am 01. Januar beginnen würde. Die Höhe der Raten ergibt sich durch Aufteilung des Versorgungskapitals in drei gleiche Teile, die jeweils für die Zeit vom Beginn der Zahlung der Mitgliedsrente bis zur Fälligkeit der einzelnen Rate (ohne Zinseszins) verzinst werden; die weiteren Einzelheiten der Berechnung ergeben sich aus den Bestimmungen des Technischen Geschäftsplans. Auf Antrag des Mitgliedes, der mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen ist, zu dem die Mitgliedsrente erstmals zu zahlen gewesen wäre, kann das Versorgungskapital auch in einem Betrag ausgezahlt werden; in diesem Fall wird das Versorgungskapital zu dem Zeitpunkt fällig, in dem die Mitgliedsrente erstmals zu zahlen gewesen wäre.

§ 9
Ende der Zahlungen

(1) Die Zahlung von Mitglieds-, Witwen-, Witwer- oder Waisenrente wird mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem die für ihre Gewährung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

(2) Wenn sich herausstellt, dass die zunächst festgestellte Erwerbsminderung nicht mehr gegeben ist, entfällt der Anspruch, bis das Mitglied eine der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 erfüllt.

(3) Wenn das Mitglied Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm während seiner Tätigkeit bei einem Trägerunternehmen anvertraut worden sind oder von denen es auf andere Weise Kenntnis erhalten hat, unbefugt anderen mitteilt oder sonst eines der Trägerunternehmen vorsätzlich schädigt, wird die Zahlung der Mitgliedsrente, insoweit eingestellt, wie sie nicht auf Beiträgen beruht, die das Mitglied wirtschaftlich getragen hat.

(4) Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente fällt mit dem Ende des Monats weg, in dem die Witwe oder der Witwer sich wiederverheiratet. Im Falle der Wiederverheiratung wird eine einmalige Abfindung in Höhe des doppelten Jahresbetrages der Witwen- oder Witwerrente gezahlt.

§ 10
Anzeigepflicht und Rückzahlungsverpflichtung

(1) Die Gewährung von Kassenleistungen (Mitgliedsrente, Witwen-, Witwer- oder Waisenrente, Versorgungskapital) setzt die Stellung eines schriftlichen Antrages voraus. Wer eine Kassenleistung beantragt oder bezieht, hat über alle für die Ermittlung erforderlichen Umstände Auskunft zu geben, von Veränderungen unaufgefordert Mitteilung zu machen und auf Verlangen Unterlagen darüber vorzulegen. Änderungen der Anschrift oder des Familienstandes (zum Beispiel Geburt eines Kindes, Ehescheidung, Wiederverheiratung, Adoption eines Kindes, das Anspruch auf Waisenrente hat), der Todesfall eines Mitgliedes oder eines Hinterbliebenen, Wegfall der Voraussetzungen für den Bezug einer Mitgliedsrente wegen Erwerbsminderung und Wegfall der Voraussetzungen für den Bezug einer Waisenrente sind unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.

(2) Wer eine Rente oder andere Leistungen der Kasse zu Unrecht bezogen hat, ist verpflichtet, die erhaltenen Beträge unverzüglich zurückzuzahlen.

(3) Auf Verlangen ist der Kasse jeweils die Bezugsberechtigung nachzuweisen.

§ 11
Ende des Versicherungsverhältnisses

Das Versicherungsverhältnis endet:

a) mit Zahlung der letzten Rate des Versorgungskapitals gemäß § 3 Abs. 9 i.V.m. § 8 Abs. 4

b) mit der Zahlung der Abfindung nach § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3 oder § 9 Abs. 4,

c) beim Tode des Mitgliedes mit dem Ende der Zahlung von Mitglieds- und Hinterbliebenenrenten.

§ 12
Überschussbeteiligung

(1) Im Rahmen der Beteiligung am Überschuss wird grundsätzlich jährlich eine Gutschrift vorgenommen, die sich im Wesentlichen nach Maßgabe des Zinsgewinns richtet. Für die Zuteilung von Bewertungsreserven sind die Bestimmungen in § 11 der Satzung maßgeblich.

(2) Die Gutschrift aus der Beteiligung am Überschuss wird grundsätzlich zu einer Leistungsverbesserung, im Wesentlichen zu einer Erhöhung der versicherten Renten verwendet.

(3) Die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Überschussbeteiligung, werden dem Mitglied jeweils im Laufe des dem abgeschlossenen Geschäftsjahr folgenden Jahres mitgeteilt.

§ 12a
Versorgungsausgleich

(1) Die Regelungen der Absätze 2 bis 9 finden Anwendung, wenn bezüglich eines Anrechts nach diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ein Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) durchgeführt wird.

(2) Das Anrecht wird grundsätzlich intern geteilt, sofern nicht die Kasse im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die externe Teilung verlangt oder mit der ausgleichsberechtigten Person die externe Teilung vereinbart.

(3) Im Fall der internen Teilung erwirbt die ausgleichsberechtigte Person zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wirksam wird, gegenüber der Kasse ein eigenständiges, von der ausgleichspflichtigen Person und deren Überleben unabhängiges Anrecht. Für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person auf Gewährung einer Mitgliedsrente wegen Alters, Erwerbsminderung und von Hinterbliebenenrenten gelten diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 und 8 sowie des Technischen Geschäftsplans.

(4) Der Wert des Ehezeitanteils des zu teilenden Versorgungsanrechts wird als Kapitalwert nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans ermittelt. Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des Kapitalwerts. Im Fall der internen Teilung werden die Teilungskosten jeweils hälftig mittels einer in dem Technischen Geschäftsplan angemessen festzusetzenden Kostenpauschale mit den Anrechten der ausgleichspflichtigen und der ausgleichsberechtigten Person verrechnet.

(5) Die Mitgliedsrente der ausgleichsberechtigten Person ergibt sich aus dem vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswert nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der hälftigen Teilungskosten nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans. Ist der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor Wirksamkeit des Ver-

sorgungsausgleichs eingetreten, wird die Mitgliedsrente aus dem begründeten Anrecht erstmalig für den der Wirksamkeit folgenden Kalendermonat gezahlt. § 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(6) Die Wartezeit nach § 3 Abs. 1 gilt für die ausgleichsberechtigte Person insoweit als erfüllt, wie diese von der ausgleichspflichtigen Person erfüllt wurde.

(7) Das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person wird in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswerts (ggf. unter Berücksichtigung der hälftigen Teilungskosten) nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans gemindert. Die Kürzung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem das Anrecht für die ausgleichsberechtigte Person begründet wird oder (bei externer Teilung) der Ausgleichswert an den Versorgungsträger der Zielversorgung gezahlt wird.

(8) Die Versicherung der ausgleichsberechtigten Person wird grundsätzlich beitragsfrei fortgeführt. Die ausgleichsberechtigte Person kann entsprechend den Regelungen des § 6 innerhalb von sechs Monaten nach der Begründung des Anrechts eine beitragspflichtige Fortsetzung ihrer Versicherung durch eine schriftliche Erklärung der Kasse gegenüber beantragen.

(9) Bei externer Teilung kann die Kasse nicht als Trägerin der Zielversorgung gewählt werden.

§ 13
Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Die AVB können nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung geändert werden. Eine Änderung der §§ 2 – 8, und 12a kann mit Wirkung auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse erfolgen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 01.12.2021, Geschäftszeichen: VA17-I 5003-2179-2021/0003.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Tarif E (AVB Tarif E)

§ 1
Geltungsbereich

Ein Versicherungsverhältnis nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif E (AVB Tarif E) kann für alle Mitarbeiter begründet werden, die

- vor dem 01.01.2005 mit einem Trägerunternehmen einen Ausbildungs- oder Anstellungsvertrag geschlossen und
- vor dem 01.01.2010 eine Vereinbarung über die Umwandlung künftiger Entgeltansprüche in Beiträge für eine Versicherung nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif E getroffen haben.

Das Versicherungsverhältnis beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vereinbarung über die Umwandlung künftiger Entgeltansprüche wirksam wird.

§ 2
Beiträge

(1) Der Monatsbeitrag beträgt mindestens 10,00 EUR und höchstens 4 % des Monatsbetrages der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Das Mitglied legt im Aufnahmeantrag die Höhe seines Monatsbeitrags fest. Jeweils bis zum 30. November eines Jahres kann das Mitglied schriftlich die Änderung seines Monatsbeitrages mit Wirkung zum 01. Januar des Folgejahres beantragen.

(2) Der Beitrag ist vom Mitglied zu zahlen. Stattdessen wird die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages mit schuldbefreiender Wirkung für das Mitglied in der Höhe vom Trägerunternehmen übernommen, wie eine entsprechende Vereinbarung zwischen Trägerunternehmen und Mitglied über die Umwandlung von künftigen Entgeltansprüchen besteht.

(3) Das Mitglied hat gegenüber seinem Trägerunternehmen schriftlich seine Einwilligung zu geben, dass die auf ihn entfallenden Beitragsanteile von seinen monatlichen Bezügen einbehalten werden. Die Trägerunternehmen sind verpflichtet, die Beiträge nach Abs. 1 monatlich an die Kasse abzuführen.

(4) Falls das Mitglied aus den Diensten der Trägerunternehmen ausgeschieden ist, wird der Beitrag jeweils zum 5. eines Kalendermonats vom Mitglied im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Kosten für den Beitragseinzug trägt das Mitglied.

(5) Erfolgt eine Zahlung nicht bei Fälligkeit, so ist das Mitglied unter Hinweis auf die Rechtsfolgen weiterer Versäumnisse schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Nachfrist von einem Monat den rückständigen Beitrag zuzüglich der geschäftsplanmäßig festzusetzenden Kosten an die Kasse zu zahlen.

(6) Neben den Beiträgen nach Absatz 1 können auf Antrag zusätzliche Einmalbeiträge entrichtet werden. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand aufgrund einer Gesundheitsprüfung.

Dabei ist zu beachten, dass der Monatsbetrag der bei der Kasse insgesamt versicherten Mitgliedsrente nicht mehr als die Hälfte des Tarifgehaltes des Mitgliedes nach dem Gehaltstarifvertrag oder des einzelvertraglich vereinbarten Monatsgehaltes ausmacht; falls der Kasse keine Angaben über die Höhe des maßgeblichen Monatsgehaltes des Mitgliedes vor-

liegen, wird statt dessen die Hälfte des jeweiligen Monatsbetrages der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten als Tarifgehalt in Ansatz gebracht.

Das Mitglied erhält von der Kasse jährlich eine Mitteilung über die für seine Versicherung entrichteten Beiträge und die versicherte Rente.

§ 3
Mitgliedsrente

(1) Ein Mitglied hat Anspruch auf Mitgliedsrente, weil es

a) erwerbsgemindert ist

oder

b) aus den Diensten der Trägerunternehmen ausscheidet und Anspruch auf Zahlung von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Vollrente im Sinne des Sozialgesetzbuches) hat sowie diesen geltend macht

oder

c) das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Auf Antrag des Mitglieds kann der Anspruch auf Mitgliedsrente nach Buchstabe c) bis zu dem Zeitpunkt aufgeschoben werden, zu dem das Mitglied die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 35, 235 SGB VI) erreicht. Der Antrag ist spätestens vor Beginn des Monats zu stellen, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet.

(2) Erwerbsminderung i.S. des Absatz 1 Buchst. a) liegt vor, wenn und solange das Mitglied nach Feststellung des zuständigen Sozialversicherungsträgers voll oder teilweise erwerbsgemindert bzw. vor dem 02.01.1961 geboren und berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist.

(3) Die Mitgliedsrente wegen Erwerbsminderung endet mit Vollendung des 65. Lebensjahres und wandelt sich zu diesem Zeitpunkt in eine Mitgliedsrente nach Absatz 1 Buchst. c) um.

(4) Der Monatsbetrag der Mitgliedsrente setzt sich aus Steigerungsbeträgen für alle nach § 2 entrichteten Beiträge zusammen. Jeder einzelne Steigerungsbetrag ergibt sich als Prozentsatz des entrichteten Beitrags, wobei der maßgebliche Prozentsatz entsprechend dem Alter des Mitglieds am 1. Juli des Kalenderjahres, für das der Beitrag entrichtet wurde, aus den den AVB beigefügten Tabellen[*)] zu entnehmen ist.

(5) Liegt Berufsunfähigkeit bzw. teilweise Erwerbsminderung vor, so beträgt die zu zahlende Mitgliedsrente bis zur Umwandlung in eine Mitgliedsrente nach Absatz 1 Buchst. c) die Hälfte des nach Absatz 4 ermittelten Monatsbetrages.

(6) Wird die Mitgliedsrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen, ohne dass Erwerbsminderung vorliegt, so ermäßigt sie sich. Die Ermäßigung beträgt für jeden Monat des vorgezogenen Rentenbeginns

- nach Vollendung des 64. Lebensjahres 0,45 % sowie
- zusätzlich für jeden Monat vor Vollendung des 64., aber nach Vollendung des 63. Lebensjahres 0,40 % und
- zusätzlich für jeden Monat vor Vollendung des 63., aber nach Vollendung des

*) siehe die den AVB Tarif E beigefügten Anlagen

62. Lebensjahres 0,35 % und

- zusätzlich für jeden Monat vor Vollendung des 62., aber nach Vollendung des 61. Lebensjahres 0,30 % und
- zusätzlich für jeden Monat vor Vollendung des 61. Lebensjahres 0,25 %

der nach Absatz 4 ermittelten Mitgliedsrente.

(7) Die in Absatz 4 genannten Prozentsätze für die Ermittlung der Steigerungsbeträge sind von den geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen abhängig und werden im technischen Geschäftsplan festgelegt. Ist eine Änderung der geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen erforderlich, so können diese Prozentsätze mit Wirkung auch für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden. Die Änderung der Prozentsätze gilt nur für die nach der Änderung entrichteten Beiträge. Die entsprechende Änderung des technischen Geschäftsplans bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(8) Die Zahlung der Mitgliedsrente beginnt jeweils in dem Monat, für den erstmalig nach Eintritt des Versorgungsfalls kein Arbeitsentgelt oder ähnliche Bezüge (wie Übergangszahlungen, Vorruhestandsgeld oder anderes Erwerbsersatzeinkommen) gezahlt werden, spätestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied die Altersgrenze gemäß Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) unter Berücksichtigung von Absatz 1 Satz 2 erreicht.

(9) Für jeden Kalendermonat, den die Altersrente nach Ablauf des Monats beginnt, in welchem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet, erhöht sich der entrichtete Beitrag um den Monatsbetrag der nach Absatz 4 zum 01. Januar des betreffenden Kalenderjahres errechneten Altersrente.

(10) Fällt bei einem Mitglied die vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung weg, so wird auch die Zahlung der Mitgliedsrente eingestellt.

§ 4
Hinterbliebenenrente

(1) Nach dem Tod eines Mitgliedes erhält dessen Ehepartner eine Witwen- oder Witwerrente. Voraussetzung für die Gewährung einer Witwen- oder Witwerrente ist, dass die Ehe des Mitglieds vor Beginn eines Rentenbezuges geschlossen wurde und im Zeitpunkt des Todes mindestens drei Jahre bestanden hat.

(2) Nach dem Tod eines Mitgliedes erhält jedes seiner Kinder eine Waisenrente. Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt, darüber hinaus, solange es

a) einen Anspruch auf Gewährung einer Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat und

b) als Kind i. S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 5 EStG berücksichtigt würde; für Versicherungen, die vor dem 01.01.2007 begründet worden sind, gilt dies mit der Maßgabe, dass in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3, Abs. 5 EStG an die Stelle des 25. Lebensjahres das 27. Lebensjahr tritt.

(3) Ein Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisenrente entsteht nicht, wenn die Person, die Anspruch auf Hinterbliebenenrente erhebt, den Tod des Mitglieds vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 % der Mitgliedsrente, auf die das Mitglied bei seinem Tod Anspruch hatte oder bei voller Erwerbsminderung zum Zeitpunkt des Todes gehabt hätte (§ 3 Abs. 4). Ist die Ehe des Mitglieds nach Vollendung des 50. Lebensjahres geschlossen worden, so ermäßigt sich die Witwen- oder Witwerrente bei einem Altersunterschied

von 11 – 15 Jahren	auf 50 %
von 16 – 20 Jahren	auf 40 %
von 21 und mehr Jahren	auf 30 %

der Mitgliedsrente.

(5) Die Waisenrente beträgt für jede berechtigte Halbwaise 10 % und für jede berechtigte Vollwaise 25 % der für die Witwen- oder Witwerrente gemäß Absatz 4 maßgeblichen Mitgliedsrente.

(6) Die Witwen-, Witwer- und Waisenrenten dürfen insgesamt die Mitgliedsrente nicht übersteigen, andernfalls werden die Waisenrenten anteilig gekürzt.

(7) Für Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelten die Regelungen für die Witwen- oder Witwerrente entsprechend.

§ 5
Erhöhung der laufenden Renten

Die Erhöhung der laufenden Renten ergibt sich aus § 11 Abs. 4 der Satzung.

§ 6
Beendigung der Beitragszahlung

(1) Das Mitglied kann seine Beitragszahlung mit dem Ausscheiden aus dem Trägerunternehmen sowie bis zum 30. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung beenden. Die Zahlungspflicht für alle den Gegenstand eines Zahlungsverzuges bildenden Zahlungen bleibt davon unberührt.

(2) Die Beitragspflicht endet

- mit Wirksamwerden der Kündigung gemäß Absatz 1,
- mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 35, 235 SGB VI) erreicht,
- mit dem Beginn des Kalendermonats, für den erstmalig eine Mitgliedsrente (§ 3) gewährt wird,
- mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Mitgliedschaft des Mitgliedes endet (§ 4 der Satzung), es sei denn, das Trägerunternehmen schließt mit der Kasse eine Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung ab.

§ 7
Beitragsfreie Versicherung

(1) Endet die Beitragszahlung gemäß § 6, ohne dass eine Rente fällig wird, so bleibt die Versicherung als beitragsfreie bestehen.

(2) Fällt eine Mitgliedsrente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Mitgliedes weg und wird das Mitglied nicht wieder von einem Trägerunternehmen beschäftigt, so wird die Versicherung als beitragsfreie fortgeführt.

(3) Beläuft sich der Monatsbetrag der beitragsfrei versicherten Mitgliedsrente auf weniger als 1 % des Monatsbetrages der allgemeinen Bezugsgröße gemäß § 18 Abs. 1 SGB IV, so ist die beitragsfreie Versicherung durch eine einmalige Zahlung abzufinden, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Die Höhe der einmaligen Zahlung richtet sich nach den Bestimmungen des Technischen Geschäftsplans.

(4) Für die vor dem 01.01.2011 begründeten Versicherungsverhältnisse kann eine Abfindung nach Absatz 3 – soweit gesetzlich zulässig - nur im Einvernehmen mit dem Mitglied erfolgen.

§ 8
Zahlung der Renten

(1) Die Renten werden grundsätzlich am Ende eines jeden Monats rückwirkend gezahlt.

(2) Beläuft sich der Monatsbetrag der Mitgliedsrente oder der Hinterbliebenenrenten aus einer Versicherung bei Rentenbeginn auf weniger als 1 % des Monatsbetrages der allgemeinen Bezugsgröße gemäß § 18 Abs. 1 SGB IV, so zahlt die Kasse, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, anstelle der monatlichen Rentenzahlungen eine einmalige Abfindung in Höhe des nach dem Geschäftsplan der Kasse festgestellten Barwertes der Rentenansprüche. Für die vor dem 01.01.2011 begründeten Versicherungsverhältnisse ist die Abfindung nach Satz 1 nur zulässig, sofern für das Mitglied daneben keine Ansprüche aus einer unmittelbaren Versorgungszusage gegen eines der Trägerunternehmen bestehen.

(3) Die Zahlung von Hinterbliebenenrenten beginnt jeweils in dem Monat, für den erstmalig nach Eintritt des Versorgungsfalls kein Arbeitsentgelt, ähnliche Bezüge (wie Übergangszahlungen, Vorruhestandsgeld oder anderes Erwerbsersatzeinkommen), Todesfallbeihilfe oder Mitgliedsrente gezahlt werden.

§ 9
Ende der Zahlungen

(1) Die Zahlung von Mitglieds-, Witwen-, Witwer- oder Waisenrente wird mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem die für ihre Gewährung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

(2) Wenn sich herausstellt, dass die zunächst festgestellte Erwerbsminderung nicht mehr gegeben ist, entfällt der Anspruch, bis das Mitglied die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 b) oder c) erfüllt.

(3) Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente fällt mit dem Ende des Monats weg, in dem die Witwe oder der Witwer sich wiederverheiratet. Im Falle der Wiederverheiratung wird eine einmalige Abfindung in Höhe des doppelten Jahresbeitrages der Witwen- oder Witwerrente gezahlt.

§ 10
Anzeigepflicht und Rückzahlungsverpflichtung

(1) Dem Vorstand der Kasse ist unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Rentenbezieher stirbt oder wenn eine Witwe oder ein Witwer sich wiederverheiratet.

(2) Wer eine Rente oder andere Leistungen der Kasse zu Unrecht bezogen hat, ist verpflichtet, die erhaltenen Beträge unverzüglich zurückzuzahlen.

(3) Auf Verlangen ist der Kasse jeweils die Bezugsberechtigung nachzuweisen.

§ 11
Ende des Versicherungsverhältnisses

Das Versicherungsverhältnis endet:

a) mit der Zahlung der Abfindung nach § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2 oder § 9 Abs. 3 Satz 2,

b) beim Tode des Mitglieds mit dem Ende der Zahlung von Mitglieds- und Hinterbliebenenrenten.

§ 12
Überschussbeteiligung

Für die Zuteilung von Bewertungsreserven sind die Bestimmungen in § 11 der Satzung maßgeblich.

§ 12a
Versorgungsausgleich

(1) Die Regelungen der Absätze 2 bis 8 finden Anwendung, wenn bezüglich eines Anrechts nach diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ein Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) durchgeführt wird.

(2) Das Anrecht wird grundsätzlich intern geteilt, sofern nicht die Kasse im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die externe Teilung verlangt oder mit der ausgleichsberechtigten Person die externe Teilung vereinbart.

(3) Im Fall der internen Teilung erwirbt die ausgleichsberechtigte Person zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wirksam wird, gegenüber der Kasse ein eigenständiges, von der ausgleichspflichtigen Person und deren Überleben unabhängiges Anrecht. Für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person auf Gewährung einer Mitgliedsrente wegen Alters, Erwerbsminderung und von Hinterbliebenenrenten gelten diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen nach Maßgabe der Absätze 4, 5 und 7 sowie des Technischen Geschäftsplans.

(4) Der Wert des Ehezeitanteils des zu teilenden Versorgungsanrechts wird als Kapitalwert nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans ermittelt. Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des Kapitalwerts. Im Fall der internen Teilung werden die Teilungskosten jeweils hälftig mittels einer in dem Technischen Geschäftsplan angemessen festzusetzenden Kostenpauschale mit den Anrechten der ausgleichspflichtigen und der ausgleichsberechtigten Person verrechnet.

(5) Die Mitgliedsrente der ausgleichsberechtigten Person ergibt sich aus dem vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswert nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der hälftigen Teilungskosten nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans. Ist der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs eingetreten, wird die Mitgliedsrente aus dem begründeten Anrecht erstmalig für den der Wirksamkeit folgenden Kalendermonat gezahlt. § 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(6) Das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person wird in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswerts (ggf. unter Berücksichtigung der hälftigen Teilungskosten) nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans gemindert. Die Kürzung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem das Anrecht für die ausgleichsberechtigte Person begründet wird oder (bei externer Teilung) der Ausgleichswert an den Versorgungsträger der Zielversorgung gezahlt wird.

(7) Die Versicherung der ausgleichsberechtigten Person wird grundsätzlich beitragsfrei fortgeführt. Die ausgleichsberechtigte Person kann innerhalb von drei Monaten nach der Begründung des Anrechts eine beitragspflichtige Fortsetzung ihrer Versicherung gemäß § 2 durch eine schriftliche Erklärung der Kasse gegenüber beantragen.

(8) Bei externer Teilung kann die Kasse nicht als Trägerin der Zielversorgung gewählt werden.

§ 13
Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Die AVB können nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung geändert werden. Eine Änderung der §§ 2, 3, 4, 7, 8, und § 12a kann mit Wirkung auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse erfolgen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 01.12.2021, Geschäftszeichen: VA 14-1 5003-2179-2021/0002.

Tabelle der Steigerungssätze **Anlage 1**

zur Berechnung der Steigerungssätze für die monatliche Mitgliedsrente gemäß § 3 Abs. 4 AVB Tarif E aus den Beiträgen vor 01.01.2019

Alter Jahre	Steigerungssatz %	Alter Jahre	Steigerungssatz %
14	1,8778		
15	1,8232	45	0,7863
16	1,7700	46	0,7662
17	1,7186	47	0,7467
18	1,6684	48	0,7278
19	1,6196	49	0,7094
20	1,5728	50	0,6916
21	1,5265	51	0,6744
22	1,4821	52	0,6577
23	1,4390	53	0,6416
24	1,3975	54	0,6262
25	1,3572	55	0,6115
26	1,3188	56	0,5974
27	1,2813	57	0,5842
28	1,2451	58	0,5715
29	1,2101	59	0,5595
30	1,1765	60	0,5478
31	1,1438	61	0,5362
32	1,1123	62	0,5244
33	1,0817	63	0,5117
34	1,0523	64	0,4975
35	1,0239	65	0,4808
36	0,9965	66	0,4923
37	0,9700	67	0,5044
38	0,9444	68	0,5173
39	0,9196	69	0,5310
40	0,8957	70	0,5455
41	0,8724		
42	0,8500		
43	0,8281		
44	0,8068		

Tabelle der Steigerungssätze **Anlage 2**

zur Berechnung der Steigerungssätze für die monatliche Mitgliedsrente gemäß § 3 Abs. 4 AVB Tarif E aus den Beiträgen 01.01.2019 – 31.12.2019

Alter Jahre	Steigerungssatz %	Alter Jahre	Steigerungssatz %
14	1,6272		
15	1,5837	45	0,7316
16	1,5413	46	0,7145
17	1,5000	47	0,6978
18	1,4599	48	0,6816
19	1,4208	49	0,6658
20	1,3828	50	0,6505
21	1,3454	51	0,6357
22	1,3092	52	0,6213
23	1,2743	53	0,6074
24	1,2405	54	0,5940
25	1,2077	55	0,5813
26	1,1760	56	0,5691
27	1,1453	57	0,5576
28	1,1156	58	0,5466
29	1,0868	59	0,5362
30	1,0589	60	0,5260
31	1,0319	61	0,5159
32	1,0057	62	0,5055
33	0,9803	63	0,4943
34	0,9558	64	0,4817
35	0,9321	65	0,4666
36	0,9091	66	0,4781
37	0,8869	67	0,4903
38	0,8654	68	0,5031
39	0,8446	69	0,5168
40	0,8244	70	0,5313
41	0,8048		
42	0,7857		
43	0,7672		
44	0,7491		

Tabelle der Steigerungssätze **Anlage 3**

zur Berechnung der Steigerungssätze für die monatliche Mitgliedsrente gemäß § 3 Abs. 4 AVB Tarif E aus den Beiträgen 01.01.2020 – 31.12.2020

Alter Jahre	Steigerungssatz %	Alter Jahre	Steigerungssatz %
14	1,4081		
15	1,3737	45	0,6800
16	1,3402	46	0,6656
17	1,3075	47	0,6515
18	1,2756	48	0,6377
19	1,2445	49	0,6243
20	1,2142	50	0,6113
21	1,1842	51	0,5986
22	1,1551	52	0,5863
23	1,1269	53	0,5745
24	1,0996	54	0,5630
25	1,0731	55	0,5521
26	1,0474	56	0,5417
27	1,0225	57	0,5318
28	0,9982	58	0,5224
29	0,9747	59	0,5134
30	0,9519	60	0,5047
31	0,9297	61	0,4960
32	0,9082	62	0,4871
33	0,8874	63	0,4773
34	0,8671	64	0,4661
35	0,8475	65	0,4526
36	0,8285	66	0,4641
37	0,8101	67	0,4762
38	0,7922	68	0,4891
39	0,7748	69	0,5027
40	0,7580	70	0,5172
41	0,7416		
42	0,7256		
43	0,7100		
44	0,6948		

Tabelle der Steigerungssätze **Anlage 4**

zur Berechnung der Steigerungssätze für die monatliche Mitgliedsrente gemäß § 3 Abs. 4 AVB Tarif E aus den Beiträgen 01.01.2021 – 31.12.2021

Alter Jahr	Steigerungssatz %	Alter Jahr	Steigerungssatz %
14	1,2170		
15	1,1902	45	0,6316
16	1,1640	46	0,6196
17	1,1384	47	0,6078
18	1,1133	48	0,5963
19	1,0888	49	0,5850
20	1,0649	50	0,5740
21	1,0411	51	0,5634
22	1,0180	52	0,5530
23	0,9955	53	0,5430
24	0,9737	54	0,5333
25	0,9525	55	0,5240
26	0,9319	56	0,5152
27	0,9118	57	0,5069
28	0,8923	58	0,4989
29	0,8733	59	0,4914
30	0,8548	60	0,4840
31	0,8369	61	0,4766
32	0,8194	62	0,4690
33	0,8024	63	0,4605
34	0,7859	64	0,4507
35	0,7699	65	0,4387
36	0,7543	66	0,4502
37	0,7392	67	0,4623
38	0,7245	68	0,4752
39	0,7102	69	0,4888
40	0,6963	70	0,5033
41	0,6827		
42	0,6695		
43	0,6566		
44	0,6440		

Tabelle der Steigerungssätze **Anlage 5**

zur Berechnung der Steigerungssätze für die monatliche Mitgliedsrente gemäß § 3 Abs. 4 AVB Tarif E aus den Beiträgen ab 01.01.2022

Alter Jahr	Steigerungssatz %	Alter Jahr	Steigerungssatz %
14	1,0504		
15	1,0298	45	0,5861
16	1,0097	46	0,5762
17	0,9899	47	0,5665
18	0,9704	48	0,5570
19	0,9514	49	0,5477
20	0,9328	50	0,5386
21	0,9141	51	0,5298
22	0,8960	52	0,5211
23	0,8783	53	0,5128
24	0,8611	54	0,5048
25	0,8444	55	0,4970
26	0,8281	56	0,4897
27	0,8122	57	0,4828
28	0,7966	58	0,4762
29	0,7815	59	0,4699
30	0,7668	60	0,4638
31	0,7524	61	0,4577
32	0,7384	62	0,4513
33	0,7248	63	0,4441
34	0,7115	64	0,4356
35	0,6986	65	0,4250
36	0,6860	66	0,4365
37	0,6738	67	0,4486
38	0,6619	68	0,4614
39	0,6503	69	0,4750
40	0,6390	70	0,4895
41	0,6279		
42	0,6172		
43	0,6066		
44	0,5963		

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Tarif V (AVB Tarif V)

§ 1
Fortgeltung des Leistungsplans der Versorgungskasse für den übertragenen Teilbestand

Für die zum 1. Januar 1988 von der Versorgungskasse der Volksfürsorge VVaG auf die Pensionskasse der BHW Bausparkasse übertragenen Versicherungen gelten § 10 Abs. 1, 2 und 4 und § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Satzung der Versorgungskasse in der Fassung vom 24.07.1985 sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die übertragenen Versicherungen fort, es sei denn, dass anderweitige Regelungen getroffen worden sind.

§ 2
Bewertungsreserven

Für die Zuteilung von Bewertungsreserven aus Kapitalanlagen sind die Bestimmungen in § 11 der Satzung maßgeblich.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 20.03.2009, Gesch.-Zeichen - VA 12-I 5003-2179-2009/0005 -.

Wahlordnung (WO)
für die Wahl der Mitgliedervertreter der Pensionskasse der BHW Bausparkasse

1.
Aktives und passives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kasse, die vor dem Wahltag als Mitglieder in die Kasse aufgenommen und in der Wählerliste verzeichnet sind. Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder.

2.
Wahlbezirke, Anzahl der zu wählenden Mitgliedervertreter

2.1. Die Wahl der Mitgliedervertreter erfolgt in zwei Wahlbezirken:

a) Wahlbezirk 1 alle aktiven Mitglieder in den Trägerunternehmen.

b) Wahlbezirk 2 Bezieher von Mitgliedsrenten, beitragsfrei Versicherte.

2.2. In jedem Wahlbezirk wird für je angefangene 150 Mitglieder ein Mitgliedervertreter gewählt.

3.
Zeitpunkt der Wahl

3.1 Die Wahl der Vertreterversammlung ist bis zum 30.06. des Wahljahres (s. § 6 Abs. (1) Nr. 3. der Satzung) durchzuführen.

3.2 Der Vorstand der Kasse setzt den Zeitpunkt der Wahl spätestens 3 Monate vorher fest.

4.
Wahlvorstand

4.1 Für die Durchführung der Wahl bestellt der Vorstand der Kasse im Einvernehmen mit der BHW Bausparkasse AG und dem Gesamtbetriebsrat der BHW Bausparkasse AG und der Postbank Finanzberatung AG einen Wahlvorstand.

4.2 Der Wahlvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und je zwei Mitgliedern aus den Wahlbezirken. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrzeit und nimmt über jede Sitzung eine Niederschrift auf. Der Wahlvorstand hat die Wahl gemäß der Satzung und dieser Wahlordnung vorzubereiten und durchzuführen sowie die dazu erforderlichen Einzelheiten zu regeln.

4.3 Der Wahlvorstand hat nach Abstimmung mit dem Vorstand der Kasse ein Wahlaus-schreiben zu erlassen, in dem

a) der Zeitpunkt und die Durchführung der Wahl,

b) die Wahlberechtigung und Wählbarkeit gemäß Nr. 1 der WO

c) die Zahl der in den Wahlbezirken zu wählenden Mitgliedervertreter und deren Stellvertreter,

d) die Zeit und der Ort der Auslegung der Wählerlisten und die Frist für Einsprüche,

e) die Einreichungsfrist und Voraussetzungen für die Gültigkeit von Wahlvorschlägen

f) ein möglicher Verzicht auf die Wahl bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlages pro Wahlbezirk

g) die Frist für die Rücksendung der Wahlbriefe

bekannt gegeben werden.

5.
Wählerlisten

5.1 Der Vorstand der Kasse hat bis spätestens drei Monate vor der Wahl Wählerlisten, getrennt nach Wahlbezirken, aufzustellen und dem Wahlvorstand zuzuleiten.

5.2 Die Wählerlisten sind zwei Monate vor der Wahl durch Anschlag bekannt zu machen. Einsprüche gegen die Wählerlisten können bis einen Monat vor der Wahl beim Wahlvorstand eingereicht werden.

6.
Wahlvorschläge

6.1 Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die mindestens so viele Bewerber enthalten müssen, wie in dem betreffenden Wahlbezirk Mitgliedervertreter zu wählen sind. Die vorgeschlagenen Kandidaten werden vom Wahlvorstand in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familiennamen, Vorname und Dienstbezeichnung aufgeführt. Der Wahlvorstand hat für die Abgabe von Wahlvorschlägen zu sorgen. Diese müssen bis einen Monat vor der Wahl beim Wahlvorstand eingereicht werden. Sie müssen die Unterschrift von mindestens 10 in der Wählerliste eingetragenen Mitgliedern aufweisen. Jedes Mitglied kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Ferner ist die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen. Jeder Bewerber kann nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden.

6.2 Der Wahlvorstand hat die eingereichten Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und unverzüglich durch Aushang bekannt zu geben.

7.
Verzicht auf die Wahl

7.1 Ist nur ein gültiger Wahlvorschlag pro Wahlbezirk eingereicht worden, so kann der Wahlvorstand nach Anhörung des Vorstandes der Kasse beschließen, dass auf die Wahl verzichtet wird.

7.2 Die vorgeschlagenen Bewerber pro Wahlbezirk gelten dann Kraft dieses Beschlusses ohne Wahl als gewählt.

7.3 Der Wahlvorstand hat in diesem Fall die Wahlberechtigten pro Wahlbezirk unverzüglich über seinen Beschluss und damit das Ausbleiben der Wahl sowie über das Ergebnis der Wahl zu informieren.

8.
Durchführung der Wahl

8.1 Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

8.2 Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Für die Wahl werden Stimmzettel ausgegeben, auf denen alle Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Dienstbezeichnung aufzuführen sind.

8.3 Die Wahlberechtigten wählen durch Briefwahl. Ihnen wird ein Stimmzettel mit dem dazugehörenden verschließbaren Wahlumschlag, eine vom Wahlberechtigten auszufüllende Erklärung zur Wahl und ein an den Wahlvorstand adressierter Briefumschlag 14 Tage vor dem Wahltag zugeleitet. Jeder Wahlberechtigte kennzeichnet die von ihm als Mitgliedervertreter gewählten Bewerber durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel. Er darf nicht mehr Bewerber ankreuzen, als Mitgliedervertreter für den Wahlbezirk zu wählen sind. Der Stimmzettel wird in den hierfür vorgesehenen Wahlumschlag gesteckt, der Wahlumschlag danach verschlossen und zusammen mit der Erklärung zur Wahl in dem weiteren, an den Wahlvorstand adressierten Briefumschlag zurückgesandt, der ebenfalls zu verschließen ist. Für die Rücksendung ist nur der vorgesehene Briefumschlag zu verwenden. Der Wahlvorstand öffnet den Briefumschlag, streicht anhand der Erklärung zur Wahl den Namen des Wählers in der Wählerliste ab und legt den verschlossenen Wahlumschlag in die Wahlurne. Stimmzettel, die nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit beim Wahlvorstand eingehen, sind ungültig.

9.
Feststellung des Wahlergebnisses

9.1 Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis fest.

9.2 Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand den Wahlumschlägen die Stimmzettel. Anschließend werden die auf jeden Bewerber entfallenen Stimmen zusammengezählt. Die Stimmzettel sind ungültig, auf denen mehr Bewerber als zu wählende Mitgliedervertreter angekreuzt sind.

9.3 Gewählt sind jeweils die Bewerber als Mitgliedervertreter, die die meisten Stimmen erhalten haben. Als Stellvertreter sind die Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

10.
Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Einspruch

10.1 Nachdem ermittelt ist, welche Bewerber als Mitgliedervertreter gewählt sind, hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen.

10.2 Die Niederschrift muss

a) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel,

b) die Zahl der ungültigen Stimmzettel,

c) die auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen,

d) die Namen der als Mitgliedervertreter und als Stellvertreter gewählten Bewerber

enthalten.

10.3 Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlvorstands und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben und durch Aushang 14 Tage lang bekannt zu geben. Die Wahlunterlagen verbleiben beim Vorstand der Kasse.

10.4 Die als Mitgliedervertreter gewählten Bewerber sind durch den Wahlvorstand unverzüglich nach ihrer Wahl zu benachrichtigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn der Gewählte nicht binnen fünf Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand schriftlich mitteilt, dass er die Wahl ablehnt. Lehnt ein als Mitgliedervertreter gewählter Bewerber ab, so tritt an seine Stelle der gewählte Bewerber mit der nächst-höheren Stimmenzahl.

10.5 Sobald die Namen der Mitgliedervertreter feststehen, werden sie vom Wahlvorstand bekannt gegeben.

10.6 Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb eines Monats nach Abschluss der Wahl beim Wahlvorstand einzureichen. Sie sind im Einvernehmen mit dem Vorstand der Kasse zu entscheiden.

11.
Änderungsvorbehalt

Die Änderung von Bestimmungen der Wahlordnung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der übereinstimmenden Zustimmung der Vertreterversammlung, der BHW Bausparkasse AG sowie der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 30.10.2019, Geschäftszeichen: - VA 14-I 5002-2179-2019/0001.